

Deutscher AnwaltSpiegel

Das Online-Magazin von Anwälten für Unternehmen

→ unter anderem mit folgenden Themen:



→ 3
EuGH gibt im Facebook-Verfahren dem deutschen Kartellamt recht



→ 7
Schnellere Abwicklung von Massenverfahren durch neues Leitentscheidungsverfahren am BGH?



→ 10
BMF-Diskussionsentwurf zur Reform des Grunderwerbsteuerrechts



→ 14
„Fallstricke“ bei internen Untersuchungen zu Complianceverstößen im Unternehmen



Prof. Dr.
Thomas Wegerich
Herausgeber
Deutscher AnwaltSpiegel

Liebe Leserin, lieber Leser,

der Rechtsmarkt wartet, wie andere Branchen auch, auf das weitere Gesetzgebungsverfahren zum Arbeitszeitgesetz. Die Fortsetzung steht nach der parlamentarischen Sommerpause in Berlin auf der Agenda. Wir haben dieses Thema im Deutschen AnwaltSpiegel und in unserer Schwesterpublikation **fourword** (siehe [hier](#)), dem Online-Magazin des Bundesverbands der Wirtschaftskanzleien in Deutschland (BWD), von Anfang an eng begleitet.

Die entscheidende Frage ist: Wie kann der Gesetzgeber Praxisbedingungen schaffen, um Wissensarbeiter – und hier geht es eben nicht nur um Anwälte und Unternehmensjuristen – einen zeitgemäßen und flexiblen Rahmen zu eröffnen? Es geht darum auszutariieren, wie das Spannungsfeld von Arbeitnehmerschutz und moderner Dienstleistungsgesellschaft zu gestalten ist in einer Weise, die den Wirtschaftsstandort Deutschland in schwierigen Zeiten stärkt (statt ihn zu schwächen).

Am 06.09. 2023 ab 15.30 Uhr lädt der BWD gemeinsam mit weiteren Partnern, insbesondere dem Initiator Prof. Dr. Gregor Thüsing (Universität Bonn), zum zweiten hybriden rechtspolitischen Dialog an die Humboldt-Universität zu Berlin ein. Wenn Sie dabei sein möchten, geht es [hier](#) zur Anmeldung.

Ihr

Thomas Wegerich

KARTELLRECHT

3 **EuGH gibt im Facebook-Verfahren dem deutschen Kartellamt recht**

Neben dem Kartellrecht darf das Kartellamt auch den Datenschutz berücksichtigen

Von Dr. Sebastian Jungermann

GESETZGEBUNG/VERFAHRENSRECHT

7 **Schnellere Abwicklung von Massenverfahren durch neues Leitentscheidungsverfahren am BGH?**

Im Blickpunkt: Der Gesetzentwurf des Bundesministeriums der Justiz

Von Wolf Müller und Dr. Niklas Maximilian Seitz

NEWS & SERVICES

- 21 **Rechtsmarkt**
- 21 **Deals**
- 22 **Sozietäten**
- 24 **Fachbeirat**
- 30 **Strategische Partner**
- 31 **Kooperationspartner**
- 32 **Impressum**

GRÜNDERWERBSTEUERRECHT

10 **BMF-Diskussionsentwurf zur Reform des Grunderwerbsteuerrechts**

Neue Lösungsansätze für eine komplexe Materie

Von Bettina Weyh und Evelina Mathäus

COMPLIANCE/ARBEITSRECHT

14 **„Fallstricke“ bei internen Untersuchungen zu Complianceverstößen im Unternehmen**

Praxishinweise für Arbeitgeber

Von Beatrice Christin Hotze und Dr. Felicia von Grundherr

ARBEITSRECHT

18 **Eine Bahnfahrt, die ist lustig – aber auch Arbeitszeit?**

VG Lüneburg positioniert sich klar gegen die bisherige Rechtsprechung des BAG

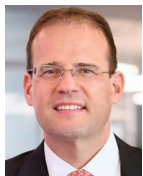
Von Alexandra Groth

Besuchen Sie unsere Website:
www.deutscheranwaltspiegel.de

EuGH gibt im Facebook-Verfahren dem deutschen Kartellamt recht

Neben dem Kartellrecht darf das Kartellamt auch den Datenschutz berücksichtigen

Von Dr. Sebastian Jungermann



Dr. Sebastian Jungermann

ARNECKE SIBETH DABELSTEIN, Frankfurt am Main
Rechtsanwalt, Partner

sebastian.jungermann@asd-law.com
www.asd-law.com



Der EuGH hat entschieden, dass für die Kontrolle des Datenschutzrechts im Zweifel nicht nur Datenschützer zuständig sind. Auch die Wettbewerbsbehörden, allen voran das Bundeskartellamt, dürfen im Zweifel einschreiten.

Am 04.07.2023 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) im Zuge des Facebook-Verfahrens zu Lasten von Meta entschieden, dass das Bundeskartellamt im Rahmen von kartellrechtlichen Abwägungsentscheidungen auch datenschutzrechtliche Bestimmungen berücksichtigen darf.

Hintergrund

Das Verfahren vor dem EuGH geht zurück auf die Entscheidung des Bundeskartellamts vom 06.02.2019 wegen Konditionenmissbrauch gemäß § 19 Abs. 1 GWB. Gegenstand der Untersagung war unangemessene Datenverarbeitung und die Untersagungsverfügung des Amts gegen Facebook Inc. (USA), Facebook Ireland Ltd. (Irland) und Facebook Germany GmbH (Hamburg). Facebook ist untersagt worden, Konditionen zu verwenden, die die Nutzung des sozialen Netzwerks durch in Deutschland ansässige private Nutzer davon abhängig machen, dass Facebook Nutzer- und gerätebezogene Daten, die bei der Nutzung der konzerneigenen Dienste (WhatsApp, Oculus, Masquerade, Instagram) erhoben werden, mit den für Facebook geführten Nutzerkonten – ohne Einwilligung der Facebook-Nutzer – verknüpfen und verwenden kann. Gleiches galt für Konditionen, die die private Nutzung von Facebook davon abhängig machten, dass Facebook Daten, die bei dem Besuch von Webseiten oder bei der Nutzung mobiler Apps dritter Anbieter über Programmierstellen (Facebook-Businessstools) erfasst werden, ohne Einwilligung der Nutzer mit den unter den „Facebook-Konten“ gespeicherten Daten verknüpfen und verwenden kann. Beschrieben worden ist, dass eine wirksame Einwilligung

nur dann vorliege, wenn die Bereitstellung des Dienstes nicht von der Erteilung der Einwilligung abhängig gemacht werde.

Gegen diese Entscheidung legte Facebook Beschwerde beim Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf ein. In diesem Verfahren legte das OLG dem EuGH diverse Fragen vor, um zu klären, wie bestimmte Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) auszulegen sind und ob das Bundeskartellamt im Rahmen von kartellrechtlichen Abwägungsentscheidungen auch datenschutzrechtliche Normen berücksichtigen darf. Das Kartellamt war der Ansicht, dass gerade Daten der entscheidende Faktor für die Begründung von Marktmacht sind.

Im Oktober 2021 wurde Facebook Inc. (USA) in Meta Platforms, Inc. (USA) umbenannt, seither hält diese Holding insbesondere die sozialen Netzwerke Facebook, Instagram, Threads, WhatsApp, Messenger und Quest (ehemals Oculus). Seit 2021 wird Facebook in der EU durch Meta Platforms Ireland betrieben.

Durch die Anmeldung bei Facebook stimmen die Nutzer und Nutzerinnen den von Meta festgelegten Allgemeinen Nutzungsbedingungen und damit auch den Richtlinien für die Verwendung von personenbezogenen Daten und Cookies zu. Nach diesen Richtlinien erfasst Meta Platforms Ireland Daten über Nutzeraktivitäten innerhalb und außerhalb des sozialen Netzwerks und ordnet sie den Facebook-Konten der betroffenen Nutzer zu. Bei den personenbezogenen Daten, die Aktivitäten außerhalb von Facebook betreffen (sogenannte Off-Facebook-Daten), handelt es sich zum einen um Daten über den Aufruf

dritter Websites sowie Apps und zum anderen um Daten über die Nutzung weiterer zum Meta-Konzern gehörender Dienste, wie etwa Instagram und WhatsApp. Die so erhobenen Daten ermöglichen es insbesondere, die an die Facebook-Nutzer gerichteten Werbenachrichten zu personalisieren.

„Beschrieben worden ist, dass eine wirksame Einwilligung nur dann vorliege, wenn die Bereitstellung des Dienstes nicht von der Erteilung der Einwilligung abhängig gemacht werde.“

Das Bundeskartellamt hatte es untersagt, in den Allgemeinen Nutzungsbedingungen die Nutzung von Facebook durch in Deutschland wohnhafte private Nutzer von der Verarbeitung ihrer Off-Facebook-Daten abhängig zu machen und diese Daten ohne ihre Einwilligung zu verarbeiten. Das Kartellamt begründete seine Entscheidung unter anderem damit, dass diese Verarbeitung, da sie nicht mit dem geltenden Datenschutz im Einklang stehe, eine missbräuchliche Ausnutzung der beherrschenden Stellung von Facebook beziehungsweise von Meta Platforms Ireland auf dem deutschen Markt für soziale Onlinenetzwerke darstelle.

Das OLG Düsseldorf hat sodann den EuGH gefragt, ob die nationalen Wettbewerbsbehörden prüfen dürften, ob eine Datenverarbeitung den Anforderungen des Da-

tenschutzes entspreche und wie bestimmte Vorschriften der DSGVO auszulegen und auf eine Datenverarbeitung durch Facebooks Netzwerk anzuwenden seien.

EuGH-Urteil vom 04.07.2023

In seinem Urteil führt der Europäische Gerichtshof aus, dass es sich für die Wettbewerbsbehörde im Rahmen seiner Prüfung, ob das betroffene Unternehmen eine beherrschende Stellung missbraucht, ebenso als notwendig erweisen kann zu prüfen, ob das Verhalten dieses Unternehmens auch mit nichtkartellrechtlichen Vorschriften – wie beispielsweise dem Datenschutz – vereinbar ist. Das Gericht entschied, dass die nationale Wettbewerbsbehörde bei der Feststellung eines Datenschutzverstößes nicht an die Stelle der datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörden tritt. Die Prüfung des Kartellamts, ob der Datenschutz eingehalten wird, erfolgt nämlich ausschließlich, um den Missbrauch einer beherrschenden Stellung nach Maßgabe der kartellrechtlichen Vorschriften festzustellen, um so dann Maßnahmen zur Abstellung dieses Missbrauchs zu beschneiden.

Hingegen seien die nationalen Wettbewerbsbehörden aber auch verpflichtet, eine kohärente Anwendung des europäischen Datenschutzes zu gewährleisten. Demnach hat auch eine Abstimmung und loyale Zusammenarbeit mit den Datenschutzbehörden stattzufinden. Sofern es eine nationale Wettbewerbsbehörde aber für erforderlich hält, die Vereinbarkeit des Verhaltens eines Unternehmens mit dem Datenschutz zu überprüfen, ist ebenso zu ermitteln, ob dieses oder ein ähnliches Verhalten bereits Gegenstand

einer Entscheidung durch die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde oder auch durch den Gerichtshof war. Sollte dies der Fall sein, darf die Wettbewerbsbehörde von einer solchen Entscheidung nicht abweichen, wobei es ihr aber freisteht, daraus eigene Schlussfolgerungen unter dem Gesichtspunkt der Anwendung des Wettbewerbsrechts zu ziehen.

Ferner weist der EuGH darauf hin, dass die von Facebook beziehungsweise Meta Platforms Ireland vorgenommene Datenverarbeitung offenbar auch sensible Kategorien von Daten betrifft, die etwa die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse Überzeugungen oder die sexuelle Orientierung offenbaren können und deren Verarbeitung nach der DSGVO grundsätzlich untersagt ist. Das nationale Gericht wird demnach prüfen müssen, ob diese Daten tatsächlich die Offenlegung solcher Informationen ermöglichen, unabhängig davon, ob diese Informationen einen Nutzer des sozialen Netzwerks oder eine andere natürliche Person betreffen. Sofern die Frage relevant ist, ob die Verarbeitung solcher „sensibler Daten“ ausnahmsweise zulässig ist, weil die betroffene Person diese Daten selbst öffentlich gemacht hat, stellt der Gerichtshof klar, dass die bloße Tatsache, dass eine Nutzerin oder ein Nutzer Websites oder Apps aufruft, die solche Informationen offenbaren können, nicht bedeutet, dass sie oder er seine Daten offensichtlich öffentlich macht. Ebenso verhält es sich, wenn ein Nutzer sensible Daten auf solchen Websites oder in solchen Apps eingibt oder darin eingebundene Schaltflächen betätigt – es sei denn, sie oder er hat zuvor explizit ihre/seine Entscheidung zum Ausdruck gebracht, die sie/ihn betreffenden Daten einer

unbegrenzten Zahl von Personen öffentlich zugänglich zu machen.

Bezüglich der von Facebook beziehungsweise Meta vorgenommenen Verarbeitung von Daten in einem allgemeineren Sinne, ferner bei der Verarbeitung „nicht sensibler“ Daten, prüft der EuGH weiter, ob eine solche Verarbeitung unter die in der DSGVO genannten Rechtfertigungsgründe fällt, nach denen eine Datenverarbeitung rechtmäßig sein kann, ohne dass die betroffene Person ihre Einwilligung erteilt hat. Der Gerichtshof stellt in dieser Hinsicht fest, dass die Erforderlichkeit, den mit dieser Person geschlossenen Vertrag zu erfüllen, die strittige Praxis nur dann rechtfertigt, wenn die Datenverarbeitung insofern objektiv unerlässlich ist und wenn der Hauptgegenstand des Vertrags ohne sie nicht erfüllt werden könnte. Vorbehaltlich einer Überprüfung durch das nationale Gericht äußert der EuGH große Zweifel daran, dass die Personalisierung der Inhalte oder die durchgängige und nahtlose Nutzung der Dienste von Facebook beziehungsweise Meta diese Kriterien erfüllen können. Zudem befindet der Gerichtshof, dass die Personalisierung der Werbung, mit der Facebook finanziert wird, nicht als berechtigtes Interesse von Facebook beziehungsweise Meta die fragliche Datenverarbeitung rechtfertigen kann, sofern keine Einwilligung der betroffenen Person vorliegt.

Schließlich stellt der EuGH auch fest, dass der Umstand, dass der Betreiber eines sozialen Netzwerks eine beherrschende Stellung auf dem Markt für soziale Netzwerke einnimmt, für sich genommen nicht ausschließt, dass die Nutzer dieses Netzwerks im Sinne des europäischen Datenschutzes wirksam in die Verarbeitung ihrer Daten

durch diesen Betreiber einwilligen können. Da eine solche marktbeherrschende Stellung aber geeignet ist, die Wahlfreiheit der Nutzer zu beeinträchtigen, und ein klares Ungleichgewicht zwischen den Nutzern und dem Verantwortlichen schafft, ist sie ein wichtiger Aspekt für die Prüfung, ob die Einwilligung tatsächlich wirksam erteilt worden ist, insbesondere auch freiwillig – wofür Facebook beziehungsweise Meta die Beweislast trägt.

Stellungnahme

Der EuGH hat entschieden, dass für die Kontrolle des Datenschutzrechts im Zweifel nicht nur Datenschützer zuständig sind. Auch die Wettbewerbsbehörden, allen voran das Bundeskartellamt, dürfe im Zweifel einmal einschreiten, wenn es darum geht, den Missbrauch einer beherrschenden Stellung auf dem Markt festzustellen und Verstöße gegen den Datenschutz abzustellen. Wichtig sei aber, dass die Kartellbehörde in einem solchen Fall mit den Datenschützern zusammenarbeite.

Begründet wurde der Missbrauch 2019 im Sinne von § 19 Abs. 1 GWB damit, dass Facebook durch die Marktmacht und die von seinen Nutzern verlangten Bedingungen gegen die Wertungen der DSGVO verstoßen habe. Insoweit hat sich das Kartellamt auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) gestützt, der in seinen Entscheidungen „VBL-Gegenwert“ und „Pechstein“ einen Konditionenmissbrauch auf Grundlage der Generalklausel von § 19 Abs. 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) entwickelt hat. Der BGH sah in den „VBL-Gegenwert“-Entscheidungen die Vereinbarung von Ver-

tragsbestimmungen als missbräuchlich an, wenn nach den gesetzlichen Wertungen von §§ 307 ff. BGB unzulässige Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet werden – vor allem dann, wenn sich diese Durchsetzung der Vereinbarung als Ausfluss der Marktmacht oder einer großen Machtüberlegenheit des Verwenders darstellt. Ebenso nach Art. 102 AEUV „ist die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung“ verboten. Ein solcher Missbrauch kann nach Art. 102 (a) AEUV insbesondere dann vorliegen, wenn eine „Erzwingung von unangemessenen Einkaufs- oder Verkaufspreisen oder sonstigen Geschäftsbedingungen“ vorliegt. Tatsächlich liegt es nahe, dass der Datenschutz auch „sonstige Geschäftsbedingungen“ in diesem Sinne betreffen kann.

Unternehmen und ihre Rechtsberater haben sich grundsätzlich darauf einzustellen, dass Wettbewerbsbehörden die ihnen zur Verfügung stehenden Eingriffsbefugnisse großzügig nutzen werden, wie unter anderem dieses Urteil erneut deutlich macht. ←

ANZEIGE



four word
bietet eine 360-Grad-Sicht auf alle fachlichen, rechtspolitischen, strategischen und marktbezogenen Themen, die der Bundesverband der Wirtschaftskanzleien in Deutschland in Task Forces, im Austausch zwischen den Mitgliedskanzleien und im Dialog mit dem Gesetzgeber bearbeitet.

Registrieren Sie sich jetzt kostenfrei, um auch künftig keine Ausgabe zu verpassen!
www.fourword-magazin.de

Herausgeber: **BWD** Bundesverband der Wirtschaftskanzleien in Deutschland
Publizistischer Partner: **Deutscher AnwaltSpiegel**

Eine Publikation von: **F.A.Z. BUSINESS MEDIA** Ein Unternehmen der FAZ-Gruppe
GLP German Law Publishers

Schnellere Abwicklung von Massenverfahren durch neues Leitentscheidungs- verfahren am BGH?

Im Blickpunkt: Der Gesetzentwurf
des Bundesministeriums der Justiz

Von Wolf Müller und Dr. Niklas Maximilian Seitz



Wolf Müller

GvW Graf von Westphalen, Hamburg
Rechtsanwalt, Partner

wolf.mueller@gvw.com
www.gvw.com



Dr. Niklas Maximilian Seitz

GvW Graf von Westphalen, Hamburg
Rechtsanwalt, Associate

n.seitz@gvw.com
www.gvw.com



Für die effiziente und zugleich Rechtsfrieden stiftende Erledigung von Massenverfahren ist es unabdingbar, dass der BGH zügig Leitentscheidungen zur Verfügung stellt.

Der Begriff der Massenverfahren prägt seit Jahren die tägliche Arbeit der Anwaltschaft und der Zivilgerichte. Während die Akteure auf Klägersseite stets variieren, sind auf Beklagtenseite nur wenige Akteure beteiligt. Solche Massenverfahren – die sogenannten Dieselverfahren sind wohl die bekanntesten – führen instanzenübergreifend zu einer intensiven Belastung der staatlichen Gerichte. Denn obwohl sich in den Einzelklagen oftmals die gleichen entscheidungserheblichen Rechtsfragen stellen, fehlt es bislang an einem wirksamen gesetzlichen Instrument, um derartige Klagewellen effizient zu bündeln und einheitlich zu entscheiden. Höchstrichterliche Rechtsprechung existiert, vor allen Dingen in den ersten Jahren eines Massenverfahrens, nicht.

Die damit einhergehende Gefahr für die Rechtsfindung ist offenkundig. Die Instanzgerichte sind faktisch auf sich allein gestellt und müssen die gleichgelagerten Rechtsfragen isoliert und regelmäßig ohne höchstrichterliche Wegweisung entscheiden. Das führt dazu, dass gleichgelagerte Rechtsfragen uneinheitlich entschieden werden. Weder die Parteien noch die Öffentlichkeit können verlässlich abschätzen, wie ein Einzelfall letztlich ausgeht.

Für die effiziente und zugleich Rechtsfrieden stiftende Erledigung von Massenverfahren ist es unabdingbar, dass der Bundesgerichtshof (BGH) zügig Leitentscheidungen zur Verfügung stellt. Solche Leitentscheidungen helfen den Instanzgerichten, sich an höchstrichterlichen Wer-

tungen zu orientieren und zeitnah zahlreiche Verfahren einheitlich abschließen zu können, in denen sich gleichgelagerte Rechtsfragen stellen.

Ernüchternd (weil realistisch) ist der gegenwärtig steinige Weg bis zu einer Leitentscheidung des BGH. Leitentscheidungen können regelmäßig erst dann ergehen, wenn der gesamte Instanzenzug durchlaufen worden ist. Zeit, die die Instanzgerichte wohl nicht haben, wenn sie von der Flut der Klagewellen nicht mitgerissen werden möchten. Die Einführung der Musterfeststellungsklage im Jahr 2018 hat hieran nichts geändert. Hinzu kommt, dass die Parteien durch die Rücknahme der Revision oder durch einen Vergleichsabschluss derzeit aktiv verhindern können, dass der BGH wiederkehrende Rechtsfragen höchstrichterlich klärt. Dadurch werden Leitentscheidungen blockiert. Veröffentlichte Hinweisbeschlüsse (zum Beispiel BGH, Hinweisbeschluss vom 08.01.2019 – VIII ZR 225/17 = NJW 2019, 1133) lösen das Problem nicht.

Gesetzentwurf des Bundesministeriums der Justiz soll Abhilfe schaffen

Diese angespannte Situation hat das Bundesministerium der Justiz (BMJ) erkannt. Mit dem Gesetzentwurf, der die Einführung eines sogenannten Leitentscheidungsverfahrens am BGH vorsieht, soll Abhilfe geschaffen werden. Primäres Ziel des Gesetzentwurfs ist es, leichter und schneller höchstrichterliche Leitlinien des BGH zu wiederkehrenden Rechtsfragen zu erhalten. Insbesondere soll es auch in Fällen, in denen die Revision zurückgenommen wird oder sich das Revisionsverfahren auf andere Weise

als durch Urteil erledigt, möglich werden, dennoch zentrale Rechtsfragen durch den BGH entscheiden zu lassen. Ziel ist es insoweit auch, die Einflussnahme von Parteien auf potentielle Leitentscheidungen des BGH zu vermindern.

Der Anwendungsbereich des neuen Leitentscheidungsverfahrens umfasst Fälle, in denen eine Vielzahl von Einzelklagen gleichgelagerter Ansprüche bei Gerichten anhängig ist. Neben den sogenannten Dieselverfahren – als fortwährender legislativer und technischer Innovationstreiber – sind Streitigkeiten von Verbrauchern mit Dienstleistern von Fitnessstudios (insbesondere zur Wirksamkeit von Vertragsklauseln) oder Fluggesellschaften (sogenannte Fluggastrechte-Verfahren) für das Leitentscheidungsverfahren prädestiniert.

Konkret sieht der Gesetzentwurf in § 552b ZPO-Entwurf folgenden Verfahrensablauf vor: Der BGH kann sich aus den bereits anhängigen Revisionsverfahren dasjenige aussuchen, das aus seiner Sicht am geeignetsten erscheint, um ein möglichst breites Spektrum an wiederkehrenden offenen Rechtsfragen zu erörtern, die auch für eine Vielzahl anderer Rechtsstreitigkeiten von Bedeutung sein werden. Der BGH identifiziert die relevanten noch offenen Rechtsfragen dabei selbst. Durch Beschluss bestimmt der BGH das ausgewählte Revisionsverfahren zum Leitentscheidungsverfahren. In zeitlicher Hinsicht erfolgt die Bestimmung zum Leitentscheidungsverfahren frühestens nach Eingang einer Revisionserwiderung oder nach Ablauf einer zur Revisionserwiderung gesetzten Frist. An dieser Stelle dürfte der Entwurf zu kurz greifen, da es die Parteien bis zu diesem Zeitpunkt in der Hand haben, eine

höchstrichterliche Entscheidung bewusst zu blockieren oder zu verzögern. Der Beschluss über die Bestimmung zum Leitentscheidungsverfahren enthält eine Darstellung des Sachverhalts und der Rechtsfragen, deren Entscheidung für eine Vielzahl anderer Verfahren von Bedeutung ist.

Daneben zeigt sich eine weitere Schwachstelle des Gesetzentwurfs. Das Leitentscheidungsverfahren setzt nach wie vor voraus, dass der Rechtsstreit den gewöhnlichen und zeitaufwendigen Instanzenzug durchlaufen hat. Nur aus anhängigen Revisionsverfahren kann der BGH ein Leitentscheidungsverfahren nach eigenem Ermessen bestimmen. Dass dadurch Verzögerungen – vielfach von mehreren Jahren – entstehen, ist evident. Weder die vom Entwurf angestrebte Beschleunigungsfunktion noch die Entlastungsfunktion werden erreicht. Eine effizientere Lösung dürfte darin liegen, den Instanzgerichten eine eigene Vorlagebefugnis einzuräumen und dem BGH so ein Verfahren als Leitentscheidung aktiv vorlegen zu können. Der weitere Verlauf des Verfahrens hängt vom Verhalten der Parteien ab. Wird das ausgewählte Revisionsverfahren von den Parteien nicht auf andere Art beendet, ergeben sich grundsätzlich keine Besonderheiten. Der BGH fällt ein herkömmliches Revisionsurteil mit inhaltlicher Begründung (vgl. §§ 561 ff. ZPO).

Relevanz entfaltet das neue Leitentscheidungsverfahren, wenn kein Urteil nach Maßgabe von §§ 561 ff. ZPO beziehungsweise keine Entscheidung mit inhaltlicher Begründung ergehen kann. Der Gesetzentwurf erlaubt es dem BGH in dieser Konstellation, eine Leitentscheidung auch dann noch zu treffen, wenn die Parteien das Revisions-

verfahren beenden, vgl. § 565 Abs. 1 ZPO-Entwurf. Selbst wenn sich die Parteien des Rechtsstreits also (aus prozess-taktischen Gründen) gütlich einigen oder die eingelegte Revision zurückgenommen wird, soll es dem BGH unbenommen bleiben, eine Art hypothetische Entscheidung zu treffen. Der BGH soll nach der Vorstellung des Gesetzentwurfs im ernannten Leitentscheidungsverfahren in jedem Fall eine Entscheidung treffen. Die Leitentscheidung trifft der BGH durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung.

Im Beschluss wird festgestellt, dass die Revision beendet ist. Zugleich trifft der BGH eine Leitentscheidung zu den im Beschluss benannten Rechtsfragen, vgl. § 565 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 ZPO-Entwurf. Der Beschluss ist zu begründen, wobei sich die Begründung auf die Erwägungen zur Entscheidung der maßgeblichen wiederkehrenden Rechtsfragen zu beschränken hat, vgl. § 565 Abs. 3 ZPO-Entwurf. Der Gesetzentwurf stellt zudem klar, dass die derart getroffene Leitentscheidung keine formale Bindungswirkung und auch keine Auswirkungen auf das zugrundeliegende konkrete Revisionsverfahren haben soll. Die Leitentscheidung stellt lediglich eine Richtschnur als Orientierungshilfe für die unteren Gerichte dar. Dass sie faktisch mehr als das sein wird, ist zu erwarten.

Option für Instanzgerichte: Aussetzung des Verfahrens

Damit die Instanzgerichte während eines noch laufenden Leitentscheidungsverfahrens nicht dazu gezwungen sind, ihre Fälle entscheiden zu müssen, sieht der Gesetzentwurf eine neue Aussetzungsregelung vor. Mit Zustimmung der

jeweiligen Parteien können die Instanzgerichte anordnen, dass die bei ihnen anhängigen Verfahren, in denen sich die gleichen Rechtsfragen stellen, ausgesetzt werden, bis der BGH eine Leitentscheidung getroffen hat, vgl. § 148 Abs. 4 ZPO-Entwurf.

„Die Leitentscheidung stellt lediglich eine Richtschnur als Orientierungshilfe für die unteren Gerichte dar. Dass sie faktisch mehr als das sein wird, ist zu erwarten.“

Abzuwarten bleibt, ob die geplante Erweiterung der Aussetzungsvorschrift geglückt ist. Bedenken ergeben sich unter anderem deshalb, weil der Wortlaut des neuen § 148 Abs. 4 ZPO-Entwurf den Instanzgerichten ein Ermessen einräumt. Die Verfahren können, müssen aber nicht ausgesetzt werden. Vergegenwärtigt man sich die Ziele des Leitentscheidungsverfahrens – Sicherung eines hohen Qualitätsniveaus der Rechtsprechung, Erhöhung der Effizienz von gerichtlichen Verfahren sowie Rechtssicherheit – sprechen gute Gründe dafür, eine Pflicht zur Aussetzung zu normieren. Das jedenfalls dann, wenn die Parteien einer Aussetzung zustimmen. Ob darüber hinaus für eine Aussetzung überhaupt die Zustimmung der Parteien erforderlich sein muss, ist zweifelhaft. Da die höchstrichterliche Leitentscheidung letztlich als Richtschnur fungieren soll, liegt es nahe, den Instanzgerichten auch ohne Zustimmung der Parteien die Anordnungsbefugnis über die Aussetzung zuzusprechen und die Aussetzung

von Amts wegen in jeder Verfahrenslage zu ermöglichen. Dafür streitet die drohende Gefahr widersprechender Entscheidungen sowie die angestrebte Entlastung der Gerichte. Eine solche Aussetzung von Amts wegen ohne Zustimmungserfordernis sollte als pflichtgemäße Ermessensentscheidung ausgestaltet bleiben und könnte durch Antrag einer Partei angeregt werden.

Fazit und Ausblick

Der Gesetzentwurf ist trotz seiner – wohl auch entwicklungsbedingten – Schwächen ein Schritt in die richtige Richtung, um Massenverfahren effizienter zu erledigen. Das Leitentscheidungsverfahren wird dafür Sorge tragen, dass sämtliche Fälle, in denen sich die gleichen Rechtsfragen stellen, zukünftig einheitlich entschieden werden. Ein Mehr an Rechtssicherheit entsteht, und die Gefahr divergierender Entscheidungen wird minimiert. Es bleibt abzuwarten, wie sich das neue Verfahren – sollte es Gesetz werden – in der Praxis bewährt. ←

BMF- Diskussions- entwurf zur Reform des Grunderwerb- steuerrechts

Neue Lösungsansätze für eine
komplexe Materie

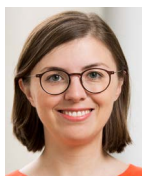
Von Bettina Weyh und Evelina Mathäus



Bettina Weyh

Ebner Stolz, Stuttgart
Rechtsanwältin, Steuerberaterin, Director

bettina.weyh@ebnerstolz.de
www.ebnerstolz.de



Evelina Mathäus

Ebner Stolz, Köln
Steuerberaterin, Senior Manager

evelina.mathaeus@ebnerstolz.de
www.ebnerstolz.de



Der Diskussionsentwurf bietet erfreuliche Lösungsansätze für das in den vergangenen Jahren hinsichtlich Komplexität überfrachtete Grunderwerbsteuerrecht. Es ist derzeit allerdings offen, ob es zur Umsetzung dieses Diskussionsentwurfs kommen wird.

Der Arbeitskreis Grunderwerbsteuerrecht der Universität Leipzig hat im April 2023 einen Vorschlag zur Modernisierung des Grunderwerbsteuerrechts vorgestellt. Diesen hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) nun offensichtlich mit einem Diskussionsentwurf zur Novellierung des Grunderwerbsteuergesetzes („GrEStNG“) aufgegriffen und zur Abstimmung an die Länder versandt.

Hintergrund der Reform

Die Grunderwerbsteuer hat sich in den vergangenen Jahren zu einem Schwerpunkt in der Transaktionsberatung entwickelt. Im Zentrum stehen die „Ergänzungstatbestände“ für sogenannte Sharedeals (§ 1 Absätze 2a bis 3a GrEStG). Diese fingieren bei bestimmten Erwerbsvorgängen an Gesellschaftsanteilen steuerbare Grundstücksumsätze, wenn die Gesellschaft Grundbesitz hält. Ihre Komplexität stellt Berater und Finanzbeamte gleichermaßen vor Schwierigkeiten. Zum einen sind sie rechtsformabhängig ausgestaltet. Für Personengesellschaften wird auf das Gesamthandsvermögen abgestellt, so dass teilweise andere Grundsätze und Steuerbefreiungen gelten als für Kapitalgesellschaften. Zum anderen besteuern die Ergänzungstatbestände unterschiedliche Vorgänge: Die Anteilsvereinigung gemäß § 1 Abs. 3 GrEStG erfasst Verpflichtungsgeschäfte und ist stichtagsbezogen; Anteilseignerwechsel gemäß § 1 Abs. 2a und 2b GrEStG erfassen Verfügungen über Anteile innerhalb eines Zählzeitraums (aktuell zehn Jahre). Es gelten unterschiedliche Voraussetzungen und Behaltfristen für Steuerbefreiun-

gen, und die Überwachung dieser fünf- bzw. zehnjährigen Fristen zieht erheblichen Verwaltungsaufwand nach sich.

„Neben dem einzelnen Erwerber werden die unbestimmten Rechtsbegriffe der ‚Erwerbergruppe‘ und des ‚dienenden Interesses‘ eingeführt, um Steuer-gestaltungen zu begegnen.“

Jüngste Rechtsentwicklungen haben noch zu einer Verschärfung geführt:

- Der seit 21.12.2022 geltende § 16 Abs. 4a GrEStG unterstellt, dass bestimmte Anteilserwerbe sowohl mit dem Verpflichtungsgeschäft als auch mit dem Verfügungsgeschäft Grunderwerbsteuer auslösen können, also grundsätzlich zweimal! Die doppelte Steuer können die Beteiligten nur durch Einhaltung aller formalen Vorgaben der Anzeigen gemäß § 20 GrEStG vermeiden, insbesondere der äußerst knapp bemessenen Anzeigefrist (in der Regel zwei Wochen). Dies führt zu erheblichen Haftungsrisiken für Berater.
- Zudem entfällt durch das Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) ab 01.01.2024 der Gesamthandsbegriff bei Personengesellschaften. Dies könnte in allen Fällen, in denen noch Nachbehaltensfristen gemäß § 5 oder § 6

GrEStG laufen, zu einem nachträglichen Wegfall der Steuerbefreiung führen.

Vor diesem Hintergrund ist der Vorschlag des BMF für eine umfassende Reform der Grunderwerbsteuer sehr zu begrüßen.

Eckpunkte des GrEStNG

Der Entwurf zielt auf eine grundlegende Neufassung der Ergänzungstatbestände und Steuerbefreiungen sowie auf eine Übergangslösung zum Inkrafttreten des MoPeG ab. Er enthält außerdem eine Öffnungsklausel für die Länder, um den Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum zu erleichtern. Unverändert bleiben die auf „normale“ Grundstückserwerbe zielenden Tatbestände des § 1 Abs. 1 GrEStG. Auch die Steuerbefreiungen von §§ 3 und 4 GrEStG bleiben erhalten. Die Anzeigepflichten bleiben bestehen, sollen aber innerhalb eines Monats elektronisch übermittelt werden können.

Neuaufstellung der Sharedeals

Die bisherigen Ergänzungstatbestände werden durch eine Regelung in § 1a Abs. 1 GrEStG-E ersetzt, welche auf die unmittelbare oder mittelbare Vereinigung aller Anteile (100 Prozent) an einer grundstücksbesitzenden Gesellschaft durch Rechtsgeschäft abstellt. Der dingliche Anteilsübergang kraft Gesetzes ist nur noch subsidiär steuerbar, wenn kein Rechtsgeschäft im Sinne von § 1a Abs. 1 Nr. 1 GrEStG vorausgegangen ist. Die Neuregelung

ist rechtsformunabhängig und grundsätzlich stichtagsbezogen ausgestaltet. § 1b GrEStG-E bezieht auch Sondervermögen offener Immobilienfonds in den Anwendungsbereich von § 1a GrEStG-E mit ein.

Erwerber ist jede natürliche Person oder Personenvereinigung gemäß § 14a AO-E (Referentenentwurf des BMF zum Wachstumschancengesetz). Kommen in mehrstöckigen Beteiligungsstrukturen mehrere Erwerber in Betracht, ist der Erwerber stets die oberste Person. Der Erwerb von Anteilen durch eine vermittelnde Gesellschaft wird dem Erwerber durch Multiplikation der Beteiligungen auf jeder Stufe zugerechnet.

Erwerbergruppe und Anteile im dienenden Interesse

Neben dem einzelnen Erwerber werden die unbestimmten Rechtsbegriffe der „Erwerbergruppe“ und des „dienenden Interesses“ eingeführt, um Steuergestaltungen zu begegnen. Diese werden durch nicht abschließende Regelbeispiele konkretisiert.

Die Erwerbergruppe erfasst den Erwerb durch zeitlich und sachlich untereinander abgestimmte Co-Investoren. Insofern wird eine zeitraumbezogene Komponente aufrechterhalten, allerdings deutlich verkürzt. Ist bisher ein Überwachungszeitraum von zehn Jahren in § 1 Abs. 2a und Abs. 2b GrEStG für schädliche Gesellschafterwechsel definiert, ist nunmehr von einem voraussichtlich einjährigen Zeitraum auszugehen, in welchem von einer Abstimmung innerhalb der Erwerbergruppe ausgegangen werden kann.

Anteile, die im „dienenden Interesse“ gehalten oder erworben werden, werden bei der Prüfung der Anteilsvereinigung negiert. Hierbei handelt es sich um Anteile, die im Interesse des Erwerbers oder eines Mitglieds der Erwerbergruppe gehalten werden. Dies kann neben treuhänderisch gehaltenen beziehungsweise entrechteten Anteilen auch Anteile eines Verkäufers umfassen, der zur Vermeidung der Anteilsvereinigung beteiligt bleibt. Ein dienendes Interesse wird gemäß § 1a Abs. 8 Nr. 2 lit. a) GrEStG-E in letzterem Fall dann vermutet, wenn die Summe der gemeinen Werte der nicht der Erwerbergruppe angehörenden Anteilseigner geringer ist als die Grunderwerbsteuer, die bei einer Anteilsvereinigung anfallen würde.

Verminderung der Steuerbelastung bei zeitlich aufeinanderfolgenden Erwerben

Die aktuelle Regelung in § 1 Abs. 6 GrEStG wird in § 1 Abs. 4 GrEStG-E übernommen und angepasst. Aufeinanderfolgende Rechtsvorgänge, die Erwerber mehrmals mit Grunderwerbsteuer aufgrund der Übertragung des gleichen Grundstücks durch Erwerbs- oder Ergänzungstatbestände belasten, werden entlastet, indem der nachfolgende Rechtsvorgang nur noch insoweit mit Grunderwerbsteuer belastet wird, als die Bemessungsgrundlage höher ist als im vorangegangenen Rechtsvorgang.

Steuerbefreiungen

Die bisher geltenden Steuerbefreiungen für Gesamthandsgemeinschaften §§ 5, 6 und 7 GrEStG werden ebenso wie

die „Konzernklausel“ in § 6a GrEStG gestrichen. Stattdessen werden konzerninterne Übertragungen konsequent von der Steuer ausgenommen. Voraussetzung ist, dass das betroffene Grundstück weiterhin dem bestimmenden Einfluss eines Erwerbers unterliegt. Der bestimmende Einfluss liegt vor, wenn das Grundstück ihm gemäß § 1a Abs. 3 Satz 2 bis 4 GrEStG-E zuzurechnen ist oder sich die Anteile einer Grundstücksgesellschaft in seiner Hand vereinigen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 GrEStG-E). Damit soll die Begünstigung unter anderem dann ausgeschlossen sein, wenn das Grundstück vor oder nach dem Erwerbsvorgang einer anderen Person zuzurechnen ist.

Des Weiteren ist eine Grundstücksübertragung steuerfrei, wenn das Grundstück einem (Mit-)Eigentümer vor der Übertragung auf eine Gesellschaft fünf Jahre ununterbrochen zuzurechnen war und soweit sich durch die Übertragung auf die Gesellschaft die Beherrschungsverhältnisse über das Grundstück nicht ändern (§ 5 Abs. 2 GrEStG-E). Entsprechendes gilt für die Übertragung von der Gesellschaft in das (Mit-)Eigentum eines Gesellschafters (§ 5 Abs. 3 GrEStG-E), wobei hier eine Zurechnung des Grundstücks in den nachfolgenden fünf Jahren erforderlich ist.

Vor- und Nachbehaltensfristen an den Gesellschaftsanteilen entfallen erfreulicherweise.

Steuerschuldnerschaft und Haftung der Grundstücksgesellschaft

Der Erwerber beziehungsweise die Mitglieder der Erwerbergruppe sollen zusammen mit am Rechtsvorgang beteiligten vermittelnden Gesellschaften Steuerschuldner des Erwerbs gemäß § 1a GrEStG-E sein (Gesamtschuldnerschaft, § 13 GrEStG-E).

Die grundstücksbesitzende Gesellschaft, deren Anteile vereinigt werden, soll gemäß § 13a GrEStG-E Haftungsschuldner der Grunderwerbsteuer werden und das betroffene Grundvermögen darüber hinaus dinglich haften.

Übergangsregelungen

Für aktuell noch laufende Nachbehaltensfristen gemäß § 5 und § 6 GrEStG ordnet § 23 Abs. 27 GrEStG-E eine Fortgeltung der früheren Rechtslage an – es käme am 01.01.2024 also nicht zu einer steuerwirksamen Beendigung. Gleiches soll für § 6a GrEStG bis zum Ablauf der dort in Satz 4 genannten Frist für bereits vor Jahresende verwirklichte Erwerbsvorgänge gelten.

Ermächtigung zur Einführung eines ermäßigten Steuersatzes für Wohnungseigentum

Um den Erwerb selbstgenutzten Wohnungseigentums zu fördern, soll den Bundesländern mit § 11 Abs. 2 GrEStG-E eine größere Flexibilität bei der Grunderwerbsteuer

eingerräumt werden. Konkret sollen diese dazu ermächtigt werden, einen ermäßigten Steuersatz – bis hin zu einem Steuersatz von null Prozent – für den Erwerb eines Grundstücks durch eine natürliche Person einzuführen, sofern das Grundstück nach dem Erwerb eigenen Wohnzwecken dienen soll.

Fazit und Ausblick

Der Diskussionsentwurf bietet erfreuliche Lösungsansätze für das in den vergangenen Jahren hinsichtlich Komplexität überfrachtete Grunderwerbsteuerrecht. Es ist derzeit allerdings offen, ob es zur Umsetzung dieses Diskussionsentwurfs kommen wird. Die Länder, die die Grunderwerbsteuer einnehmen, haben sich bisher noch nicht zu dem Entwurf geäußert, zumal aus dem Diskussionsentwurf die Auswirkungen auf den Haushalt nicht hervorgehen und die Grunderwerbsteuer im Jahr 2022 insgesamt 56,8 Prozent der Ländersteuern ausgemacht hat (Monatsbericht des BMF Januar 2023, S. 26). Es bleibt abzuwarten, ob dieser Entwurf oder ein anderer Lösungsansatz (etwa in Form einer bloßen Übergangslösung hinsichtlich des Fortbestands der Haltefristen oder einer Erweiterung der bisher geltenden Steuerbefreiungen auf alle Rechtsformen) bis zum Ende des Jahres umgesetzt wird. ←

ANZEIGE

Deutscher
AnwaltSpiegel

17:36

linkedin.com/mwite/compar

Suche

Produktfamilie Deutscher AnwaltSpiegel
Buch- und Zeitschriftenverlage · Frankfurt · Follower:innen

Follower:in

Über uns

Der Deutsche AnwaltSpiegel ist ein Online-Magazin, das sich seit 2009 an die Unternehmenspraxis sowie an den Rechts- und Steuermarkt richtet. Namhafte Autoren aus der Anwaltschaft, aber auch aus Unternehmen sowie nicht zuletzt praxisorientierte Wissenschaftler berichten 14-täglich

Mehr anzeigen

Hauptsitz
Frankfurt

Unternehmensgröße
51-200

Branche
Buch- und Zeitschriftenverlage

Produktfamilie Deutscher AnwaltSpiegel · Fol...
41 Follower:innen
4 Tage

Start Ihr Netzwerk Werbetreiben Mitteilungen Jobs

Zu Recht nichts mehr verpassen: Folgen Sie uns auch auf LinkedIn!

<https://www.linkedin.com/company/produktfamilie-deutscher-anwaltspiegel/>

„Fallstricke“ bei internen Untersuchungen zu Complianceverstößen im Unternehmen

Praxishinweise für Arbeitgeber

Von Beatrice Christin Hotze und Dr. Felicia von Grundherr



Beatrice Hotze

Allen & Overy LLP, München
Rechtsanwältin, Fachanwältin für Arbeitsrecht,
Senior Associate

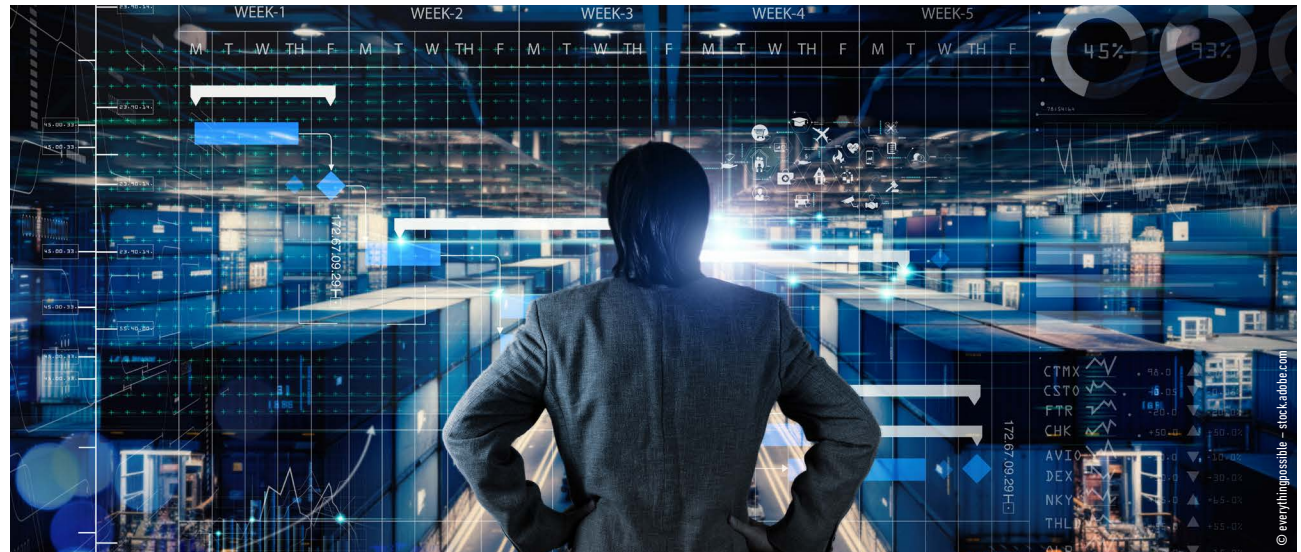
beatrice.hotze@allenoverly.de
www.allenoverly.de



Dr. Felicia von Grundherr

Allen & Overy LLP, München
Rechtsanwältin, Associate

felicia.vongrundherr@allenoverly.de
www.allenoverly.de



Wird bei der Befragung von Arbeitnehmern der Betriebsrat erst aus Anlass einer konkreten Untersuchung eingebunden, sind Streitigkeiten und Verzögerungen zu befürchten. Die klare Empfehlung für größere Unternehmen daher: der Abschluss einer Rahmenbetriebsvereinbarung (RBV) zu internen Untersuchungen.

Interne Untersuchungen sind ein unverzichtbares Instrument zur Aufklärung von Complianceverstößen in einem Unternehmen. Im Zentrum steht dabei die Befragung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen. Spezialgesetzliche Rahmenbedingungen sind bislang nicht geschaffen worden – die letzten Kodifizierungsbestrebungen durch das Verbandssanktionengesetz sind im Gesetzgebungsprozess gescheitert. Umso schwieriger ist es für Arbeitgeber, arbeitsrechtliche „Fallstricke“ zu vermeiden. Hinzu kommt, dass die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats bei internen Untersuchungen gewahrt werden müssen. Wird der Betriebsrat erst aus Anlass einer konkreten Untersuchung eingebunden, sind Streitigkeiten und Verzögerungen zu befürchten. Die klare Empfehlung für größere Unternehmen daher: der Abschluss

einer Rahmenbetriebsvereinbarung (RBV) zu internen Untersuchungen.

Dieser Beitrag soll Arbeitgebern einen Überblick über interne Untersuchungen ermöglichen und aufzeigen, wie eine etwaige RBV ausgestaltet werden kann.

Pflicht zur Teilnahme und Auskunft

Arbeitnehmer trifft grundsätzlich eine arbeitsvertragliche Pflicht zur Teilnahme an einer internen Untersuchung und zur wahrheitsgemäßen Beantwortung der in diesem Rahmen gestellten Fragen. Die Auskunftspflicht folgt dabei aus §§ 675, 666 BGB sowie aus arbeitsrechtlichen Neben-

pflchten nach § 241 Abs. 2 BGB und dem Weisungsrecht des Arbeitgebers nach § 106 Gewerbeordnung (GewO).

Eine Verweigerung der Teilnahme oder eine Falschauskunft können arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen und im Einzelfall sogar eine Kündigung rechtfertigen.

Es ist jedoch zu beachten, dass Arbeitnehmer bei wahrheitsgemäßer Aussage Gefahr laufen können, sich selbst zu belasten. Ob Arbeitnehmern in diesen Fällen ein Aussageverweigerungsrecht zusteht, ist höchstrichterlich ungeklärt, in der Literatur und in der instanzgerichtlichen Rechtsprechung jedoch anerkannt. Eine Grenze ist der Auskunftspflicht wohl zu setzen, wenn Arbeitnehmer sich bei wahrheitsgemäßen Angaben strafrechtlich belasten könnten. Ob ein Auskunftsrecht auch unterhalb der Strafbarkeitsschwelle besteht, ist offen und wird von den Umständen des Einzelfalls – insbesondere der Frage, ob die wahrheitsgemäße Beantwortung der Fragen eine übermäßige Belastung für den Arbeitnehmer darstellt – abhängen.

Arbeitgebern ist daher zu raten, von einem Auskunftsverweigerungsrecht jedenfalls beim Verdacht von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten auszugehen und die Arbeitnehmer hierüber auch zu belehren. Erfolgt keine entsprechende Belehrung, besteht ein hohes Risiko, dass die durch Arbeitnehmer gemachten Angaben – etwa in einem sich anschließenden Kündigungsschutzprozess – nicht verwertet werden können. In einer Belehrung sollten Arbeitnehmer vor ihrer Befragung neben dem Auskunftsverweigerungsrecht darauf hingewiesen werden, dass ihre

Auskünfte in einem Straf- oder arbeitsgerichtlichen Verfahren gegen sie verwendet werden können.

„Arbeitgebern ist daher zu raten, von einem Auskunftsverweigerungsrecht beim Verdacht von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten auszugehen und die Arbeitnehmer hierüber auch zu belehren.“

Zu Dokumentationszwecken empfiehlt es sich zudem, Befragungen jeweils durch zwei Personen durchzuführen, dabei ein Protokoll zu erstellen und dieses durch den Arbeitnehmer gegenzeichnen zu lassen.

Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats

Mitbestimmungstatbestände

Sofern ein Betriebsrat besteht, sind bei internen Untersuchungen auch dessen etwaige Mitbestimmungsrechte zu beachten. Zwar besteht kein allgemeines Beteiligungsrecht des Betriebsrats bei internen Untersuchungen, allerdings kommen im Einzelfall verschiedene Mitbestimmungsrechte in Betracht:

§ 87 Abs. 1 Nr. 1 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) eröffnet ein Mitbestimmungsrecht bei der „Festlegung von

Ordnung und Verhalten im Betrieb“. Hierzu zählt in der Regel auch die Befragung von Arbeitnehmern im Zusammenhang mit Fehlverhalten. Etwas anderes gilt lediglich dann, wenn der aufzuklärende Sachverhalt allein das Arbeitsverhalten der Arbeitnehmer betrifft und keinen kollektiven Bezug aufweist.

Sofern bei der Erfassung oder Auswertung von arbeitnehmerseitigen Informationen technische Einrichtungen verwendet werden, ist an ein Mitbestimmungsrecht nach § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG zu denken. In diesem Fall muss der Arbeitgeber den Betriebsrat rechtzeitig und umfassend über den Einsatz der Software informieren und mit ihm die Modalitäten der Datenerfassung und -verarbeitung festlegen. Zudem muss der Datenschutz der betroffenen Arbeitnehmer gewahrt bleiben, und die erfassten Daten dürfen nicht in unzulässiger Weise verwendet werden. Im Ergebnis wird bei digitalisierten Betriebsabläufen bei nahezu jeder personenbezogenen Datenverarbeitung der Mitbestimmungstatbestand von § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG eröffnet sein.

Wenn die Befragung einer Vielzahl von Arbeitnehmern im Rahmen der internen Untersuchung mittels des Einsatzes standardisierter Fragebögen durchgeführt werden soll, kommt außerdem ein Mitbestimmungsrecht nach § 94 Abs. 1 BetrVG in Betracht. Dieses Mitbestimmungsrecht entsteht, wenn in den Fragebögen auch Informationen über persönliche Verhältnisse, Kenntnisse und Fertigkeiten der Arbeitnehmer erhoben werden.

Kommt es zu keiner Einigung mit dem Betriebsrat, entscheidet die Einigungsstelle.

Rahmenbetriebsvereinbarung

Besteht der Verdacht eines Fehlverhaltens, ist Eile geboten: Zum einen muss weiterer Schaden vom Unternehmen abgewendet werden, zum anderen kann bereits eine nur verzögerte Aufklärung dazu führen, dass außerordentliche Kündigungen wegen des Ablaufs der Zweiwochenfrist nicht mehr möglich sind. Es ist daher regelmäßig von entscheidender Bedeutung, dass eine interne Untersuchung so schnell wie möglich durchgeführt werden kann.

Liegt mit dem Betriebsrat keine diesbezügliche Vereinbarung vor, können dessen Mitbestimmungsrechte zu einer erheblichen Verzögerung der Untersuchung führen. In der Praxis empfiehlt es sich daher jedenfalls in größeren Unternehmen, eine RBV für interne Untersuchungen abzuschließen.

Folgende Regelungsaspekte sind hierbei empfehlenswert:

- Zustimmung des Betriebsrats zu internen Untersuchungen bei entsprechendem Anlass: Der Anlass sollte hier weit und lediglich beispielhaft gefasst werden (etwa: Verdacht von Straftaten; Verdacht von Complianceverstößen)
- Kriterien für die Entscheidung des Arbeitgebers über das „Ob“ der Einleitung einer internen Untersuchung (etwa Inhalt und Plausibilität des Verdachts; Bedeutung insbesondere für die Rechtsgüter Dritter sowie für die Außenwirkung; Glaubwürdigkeit des Hinweises und Prävention)

- Festlegung von Untersuchungsgrundsätzen, wie insbesondere Verhältnismäßigkeit nach Maßgabe des vermuteten Complianceverstößes und Verschwiegenheit
- Zustimmung des Betriebsrats zu verschiedenen Modalitäten der Untersuchung bzw. zum „Wie“ der Untersuchung, beispielsweise: Interview (in persona/virtuell; Begleitpersonen des Arbeitnehmers; Einladungsfristen; Teilnehmer auf Seiten des Arbeitgebers) und/oder E-Mail-Kontrollen bei rein betrieblich genutzten E-Mail-Systemen
- Unterrichtungspflichten gegenüber dem Betriebsrat vor Einleitung einer konkreten Maßnahme mit Ausnahmeregelungen für Fälle besonderer Dringlichkeit (etwa wegen Verdunkelungsgefahr)
- Festlegung, wie die Untersuchung im konkreten Einzelfall durchgeführt wird: Arbeitgebern wird daran gelegen sein, sich einen möglichst weiten Entscheidungsspielraum einräumen zu lassen. In der Rechtsprechung ist jedoch anerkannt, dass ein solcher Entscheidungsspielraum des Arbeitgebers nicht so weit reichen darf, dass dem Arbeitgeber eine Alleinentscheidung über einen Mitbestimmungstatbestand generell übertragen wird; die Substanz des Mitbestimmungsrechts darf nicht beeinträchtigt werden. Um dieses Spannungsverhältnis aufzulösen, sind denkbare Rahmenbedingungen abzustecken, innerhalb derer ein Arbeitgeber allein Entscheidungen zu den Modalitäten der konkreten Untersuchung treffen darf. So kann in der RBV etwa festgelegt werden, anhand welcher Kriterien der Arbeitgeber seine Entscheidung

zu treffen hat. Alternativ kann ein sogenanntes Entscheidungsgremium implementiert werden, das derartige Entscheidungen im Fall einer konkreten Untersuchung kurzfristig trifft.

- Regelungen zur Wahrung datenschutzrechtlicher Vorgaben:
Wird etwa Art. 88 Abs. 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) oder § 75 Abs. 2 Satz 1 BetrVG verletzt, ist die RBV unwirksam. Arbeitgeber und Betriebsrat sollten daher davon absehen, besonders umfassende Datenerhebungsvorgänge pauschal vorzusehen (etwa umfassende Auswertung von E-Mail-Postfächern oder Videoaufzeichnungen). Vielmehr sollte festgelegt werden, dass eine Entscheidung über die Datenerhebung – unter Einbindung des Datenschutzbeauftragten – durch den Arbeitgeber oder durch ein entsprechendes Gremium anhand der Einzelfallumstände getroffen wird.

Sorgfältig geprüft werden sollte zudem, mit welchem Gremium der Arbeitgeber die RBV abschließt. Grundsätzlich besteht insoweit eine Primärzuständigkeit des örtlichen Betriebsrats, Gesamt- und Konzernbetriebsrat sind nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 50 Abs. 1, 58 Abs. 2 BetrVG zuständig. Zu beachten ist aber, dass zu untersuchende Vorgänge sich oftmals gerade nicht auf den einzelnen Betrieb beschränken und dementsprechend auch nur betriebsübergreifend aufgeklärt werden können. Um hier Risiken zu vermeiden, kann es sich anbieten, eine RBV mit dem Gesamtbetriebsrat zu vereinbaren, die sodann von den örtlichen Betriebsräten mittels lokaler Betriebsvereinbarung übernommen wird.

Alternativ kommt auch eine (vorsorgliche) Delegation der örtlichen Betriebsräte auf den Gesamtbetriebsrat in Betracht, vgl. § 50 Abs. 2 BetrVG.

Fazit

Das Fehlen spezialgesetzlicher Rahmenbedingungen für Arbeitnehmerbefragungen im Rahmen von internen Untersuchungen stellt Arbeitgeber vor Herausforderungen.

Die arbeitsrechtlichen Fragestellungen, die bei solchen Untersuchungen aufgeworfen werden, sind vielfältiger Natur und sollten bei der Planung und Durchführung zwingend beachtet werden. Insbesondere müssen Arbeitgeber sicherstellen, dass die Aussagen der Arbeitnehmer später gerichtsfest verwertbar sind.

Zu bedenken sind auch etwaige Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats. Eine im Vorfeld abgeschlossene RBV kann helfen, innerbetriebliche Verzögerungen und Spannungen zu vermeiden, den Datenschutz zu wahren und die Zusammenarbeit mit den betroffenen Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen zu fördern. ←

ANZEIGE

Frankfurter Allgemeine Konferenzen Produkthaftung und Produktsicherheit



27.–28.9.2023
F.A.Z. Tower, Frankfurt am Main

Blieben Sie auf dem neuesten Stand bei Themen wie:

- Herausforderungen durch die neue Produkthaftungsrichtlinie wie Software als Produkt, Discovery in Europa, Beweiserleichterungen für Geschädigte, Wegfall der Haftungshöchstgrenze
- der neuen Produktsicherheitsverordnung und Maschinenverordnung
- dem neuen Rechtsrahmen aus der KI-Verordnung und der KI-Haftungsrichtlinie, Regulatory Sandboxes und Klassifizierungstaxonomie
- Product Compliance und die Auswirkungen des Green Deals
- RAPEX, Rückrufe, Mystery Shopping etc. – erste Erfahrungen mit der neuen Marktüberwachungsverordnung

Sprecher u.a.:



© Annika List Fotografie
Prof. Dr. Roman Poseck
Hessischer Minister
der Justiz



Dr. Amaryllis Verhoeven
European Commission



Dr. Jean Obst
Robert Bosch GmbH



Dr. Christian Piovano
ZF Friedrichshafen AG

Initiatoren



Medienpartner



Anmeldung und weitere Informationen finden Sie unter
www.faz-konferenzen.de/produkthaftung-und-produktsicherheit. Wir freuen uns auf Sie!

Eine Bahnfahrt, die ist lustig – aber auch Arbeitszeit?

VG Lüneburg positioniert sich klar
gegen die bisherige Rechtsprechung
des BAG

Von Alexandra Groth



Alexandra Groth

Oppenhoff, Köln
Rechtsanwältin, Fachanwältin für Arbeitsrecht,
Junior Partnerin

alexandra.groth@oppenhoff.eu
www.oppenhoff.eu



Die dem Urteil des VG Lüneburg zugrundeliegende Einordnung von Reisezeit als Arbeitszeit hat jedenfalls weitreichende Folgen für die Praxis: So müsste eine Dienstreise mit einer Reisezeit von mehr als zehn Stunden künftig zunächst unterbrochen und die Ruhezeit von elf Stunden abgewartet werden, bis die Reise fortgesetzt werden kann.

Auch wenn Beschäftigte während einer Dienstreise mit der Bahn ihre Zeit frei gestalten können, soll dies Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) sein. Entgegen der vom Bundesarbeitsgericht (BAG) konzipierten Beanspruchungstheorie sei es nach der europarechtlichen Begriffsbestimmung entscheidend, ob die Beschäftigten dem Unternehmen zur Verfügung stünden und ihre Tätigkeit ausübten oder Aufgaben wahrnahmen. Damit könnten viele Dienstreisen in ihrer bisherigen Art hinfällig sein.

Dienstreisen sind seit jeher ein arbeitsrechtlich komplexes Thema. Dies liegt nicht zuletzt an der unterschiedlichen Einordnung von Reisezeit als Arbeitszeit, zumal Arbeitszeit nicht gleich Arbeitszeit ist. So ist aufgrund der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung zwischen der vergütungs- und der arbeitsschutzrechtlichen Arbeitszeit zu unterscheiden, was auch die Bewertung von Dienstreisezeit komplex gestaltet.

Urteil des VG Lüneburg

Das Verwaltungsgericht (VG) Lüneburg hat sich kürzlich mit der Frage befasst, ob Dienstreisen mit der Bahn als Arbeitszeit im arbeitszeitrechtlichen Sinne zu bewerten sind. Die Klägerin, ein zur Überführung von Nutzfahrzeugen spezialisiertes Speditionsunternehmen, setzte ihre Beschäftigten derart ein, dass diese per Taxi oder Bahn zum jeweiligen Abholort des Fahrzeugs fuhren, das Nutzfahrzeug dort übernahmen und anschließend dieses persönlich zum Zielort überführten. Von dem jeweiligen Zielort reisten die

Beschäftigten dann mit der Bahn wieder zurück zu ihrem individuellen Wohnort.

Das zur Prüfung der Arbeitszeit herangezogene Gewerbeaufsichtsamt vertrat die Auffassung, dass die zulässigen Höchstarbeitszeiten nach dem Arbeitszeitgesetz hierbei nicht eingehalten worden seien, da insbesondere die Bahnreisezeiten im Zusammenhang mit der Überführung der Nutzfahrzeuge als Arbeitszeit im Sinne des ArbZG zu werten seien. Hiergegen wandte sich das Unternehmen mit seiner Klage.

Mit Urteil vom 02.05.2023 – 3 A 146/22 entschied das VG Lüneburg, dass die Bahnreisezeit der die Nutzfahrzeuge überführenden Beschäftigten als Arbeitszeit nach § 2 ArbZG im Lichte der RL 2003/88/EG („Arbeitszeitrichtlinie“) auszulegen sei.

Vorgaben der Arbeitszeitrichtlinie zu Dienstreisezeit

Nach Art. 2 der Arbeitszeitrichtlinie ist Arbeitszeit jede Zeitspanne, während der ein Arbeitnehmer gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten arbeitet, dem Arbeitgeber zur Verfügung steht und seine Tätigkeit ausübt oder Aufgaben wahrnimmt. Weder die aktuelle Fassung des deutschen Arbeitszeitgesetzes noch die Arbeitszeitrichtlinie sehen jedoch konkrete Regelungen für Reise- oder Wegezeiten von Beschäftigten vor.

Nach Auffassung der Richter des VG Lüneburgs seien Bahnreisen der Beschäftigten zur Überführung der Nutzfahr-

zeuge aufgrund europarechtskonformer Auslegung aber als Arbeitszeit zu werten, da die Beschäftigten ihrem Arbeitgeber für die Zeit der Bahnreise zur Verfügung stünden und ihre Tätigkeit ausübten oder Aufgaben wahrnahmen.

Beanspruchungstheorie des BAG obsolet?

Damit hat sich das VG Lüneburg klar gegen die bisherige Rechtsprechung des BAG positioniert.

Das BAG bewertete die Einstufung von Reisezeit als Arbeitszeit bislang stets nach der sogenannten Beanspruchungstheorie (BAG, Urteil vom 11.07.2006 – 9 AZR 519/05). Bei der Nutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels handelt es sich nach Auffassung des BAG dann nicht um Arbeitszeit im arbeitsschutzrechtlichen Sinne, wenn keine weiteren Aufgaben für das Unternehmen während der Reisezeit ausgeführt werden. Nutzen Beschäftigte ihre Reisezeit und arbeiten während einer Zugfahrt für den Arbeitgeber oder werden Beschäftigte auf andere Art und Weise bei der Reisezeit in Anspruch genommen, weil sie selbst ein Fahrzeug lenken, so ist die Reisezeit nach bisheriger Rechtsprechung des BAG als Arbeitszeit im arbeitsschutzrechtlichen Sinne zu bewerten. Keine Arbeitszeit liegt dagegen vor, wenn Beschäftigte nicht selbst das Fahrzeug lenken oder wenn bei Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln während der Fahrt nicht gearbeitet wird.

Bei dem vom VG Lüneburg zu entscheidenden Fall ging zwar entsprechend der Beanspruchungstheorie des BAG mit den Bahnreisen der Beschäftigten keine dem Gesundheitsschutz zuwiderlaufende Beanspruchung der Beschäf-

tigten einher, allerdings sei die Reisezeit mit der Bahn Teil der Leistungserbringung durch die Beschäftigten gewesen und beschränke diese darin, über ihre Zeit frei zu disponieren. Damit folgt das VG Lüneburg dem Grunde nach der durch den Europäischen Gerichtshof (EuGH) mit seinem Urteil zu sogenannten Rufbereitschaften (EuGH, Urteil vom 21.02.2018 – C-518/15) in Frage gestellten Einordnung von Arbeitszeit und bestätigt die sich im Vordringen befindliche Meinung in der arbeitsrechtlichen Literatur, dass die Beanspruchungstheorie nicht mit der unionsrechtlichen Definition von Arbeitszeit im Einklang steht.

Mit dem Urteil aus dem Jahr 2018 hatte der EuGH klargestellt, dass im Sinne der Arbeitszeitrichtlinie die Zeit als Arbeitszeit anzusehen ist, „die ein Arbeitnehmer zu Hause verbringt und während deren er der Verpflichtung unterliegt, einem Ruf des Arbeitgebers zum Einsatz innerhalb von acht Minuten Folge zu leisten, wodurch die Möglichkeit, anderen Tätigkeiten nachzugehen, erheblich eingeschränkt ist“. Überträgt man die diesem Urteil zugrundeliegende Ratio auf Dienstreisen, wären tatsächlich sämtliche Reisezeiten von Beschäftigten als Arbeitszeit einzustufen, in denen Beschäftigte nicht frei über ihre Zeit disponieren können.

Ob sich auch das BAG dem anschließen wird, bleibt abzuwarten. Vor dem Hintergrund der durch Beschluss des BAG im Herbst vergangenen Jahres festgestellten Pflicht des Arbeitgebers zur vollständigen Erfassung von Arbeitszeit kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch das BAG sich bei nächster Gelegenheit von der eigens entwickelten Beanspruchungstheorie abwendet.

Fazit und Ausblick

Die dem Urteil des VG Lüneburg zugrundeliegende Einordnung von Reisezeit als Arbeitszeit hat jedenfalls weitreichende Folgen für die Praxis: So müsste eine Dienstreise mit einer Reisezeit von mehr als zehn Stunden künftig zunächst unterbrochen und die Ruhezeit von elf Stunden abgewartet werden, bis die Reise fortgesetzt werden kann. Eine Reise zum Beispiel von Frankfurt am Main nach San Francisco, USA, wäre überhaupt nicht mehr möglich, ohne dass eine arbeitsschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 14 ArbZG vorliegt.

„Die Reisezeit mit der Bahn sei Teil der Leistungserbringung durch die Beschäftigten gewesen und beschränke diese darin, über ihre Zeit frei zu disponieren.“

Ebenso wären aufgrund der Weichenstellung, ob Beschäftigte über ihre Zeit während einer Dienstreise frei disponieren können, künftig durch den Arbeitgeber die einzelnen Bestandteile einer Dienstreise genauer zu prüfen und zum Beispiel auch bei Übernachtungen in Hotels oder bei Wartezeiten zu hinterfragen, ob die Beschäftigten anderen Tätigkeiten hätten nachgehen und frei über ihre Zeit disponieren können.

Angesichts der für Unternehmen bestehenden Straf- und Bußgeldrisiken bei Verstößen gegen das Arbeitszeitgesetz

ist die Entscheidung des VG Lüneburg von erheblicher Brisanz. Zudem manifestiert sie einmal mehr die Diskrepanz zwischen der europarechtlichen Definition von Arbeitszeit und der des BAG. Der Umgang mit Dienstreisen wird für Unternehmen jedenfalls nicht einfacher.

Noch bleibt zu hoffen, dass der Gesetzgeber im Rahmen des im April 2023 durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) vorgelegten Gesetzentwurfs zur Arbeitszeiterfassung doch noch weitere Regelungen zur Modernisierung des Arbeitszeitrechts – insbesondere hinsichtlich der Einordnung von Arbeitszeit – aufnehmen wird. Mit dem Urteil des VG Lüneburg dürfte zumindest erneut Bewegung in das Thema gekommen sein. ←

Rechtmarkt

STP und netgo geben strategische Partnerschaft bekannt – Legal-Tech-Lösungen gepaart mit Managed-Service-Angebot

Der führende Legal-Tech-Softwarehersteller STP und der hochertifizierte Spezialist für IT-Dienstleistungen netgo haben eine strategische Partnerschaft geschlossen. Durch diese Zusammenarbeit wollen die beiden Unternehmen ihre jeweiligen Stärken bündeln und gemeinsam die Digitalisierung in der Rechtsbranche forcieren.

Ziel der Partnerschaft von STP und netgo ist, die digitalen Transformationsprozesse von Kanzleien und Rechtsabteilungen in verschiedenen Branchen voranzutreiben. STP bringt dabei seine umfassende Expertise in der Entwicklung von Softwarelösungen für den Rechtsmarkt ein. netgo liefert die entsprechende Erfahrung im Bereich Infrastruktur und ermöglicht über Managed Services das Hosting und den Betrieb der Lösungen. So können Kanzleien und Rechtsabteilungen von Unternehmen direkt profitieren und müssen sich keine Gedanken um den Betrieb der Software machen. Effizientes und digitales Arbeiten in der Rechtsbranche sind mittelfristig unumgänglich und bieten heute schon einen signifikanten Wettbewerbsvorteil.

„Durch die Partnerschaft mit netgo erweitern wir unser Leistungsspektrum und können unseren Kunden noch umfassendere Leistungen anbieten“, sagte Oliver Bendig, CEO von STP. „netgo ist ein angesehener Managed-Service-Provider, der über eine umfangreiche Expertise und Fachwissen verfügt. Gemeinsam werden wir die digitale Transformation unserer Kunden vorantreiben und diesen helfen, ihre Geschäftsprozesse zu optimieren.“

Oliver Mauss, CEO von netgo, fügt hinzu: „Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit STP. Ihre innovativen Softwarelösungen, gepaart mit unseren Managed-Service-Angeboten, bilden ein großartiges Lösungspaket für den Rechtsmarkt. Gemeinsam werden wir Kanzleien und Rechtsabteilungen dabei unterstützen, ihre Prozesse zu automatisieren und ihre Wettbewerbsfähigkeit zu steigern.“ (tw)

Deals

Grünes Licht für team.blue: Mit DLA Piper gelingt der Erwerb von maxcluster

DLA Piper hat team.blue bei der sofortigen Übernahme des E-Commerce-Hosting-Unternehmens maxcluster GmbH beraten. Diese strategische Kooperation markiert einen wichtigen Meilenstein für das Unternehmen und eröffnet neue Chancen für zukünftiges Wachstum.

maxcluster mit Sitz in Paderborn ist auf das Hosting von E-Commerce-Anwendungen und Onlineshops spezialisiert. Das Unternehmen konzipiert und betreibt skalierbare, ausfallsichere und leistungsstarke Manage-Web-Cluster. Durch die Kooperation mit team.blue kann maxcluster seine Position im DACH-Markt weiter stärken, auf zusätzliche Ressourcen und Expertise zurückgreifen und sein Netzwerk ausbauen.

team.blue ist ein führender digitaler Enabler für Unternehmen und Entrepreneur:innen in ganz Europa. Das Unternehmen besteht aus mehr als 40 Marken, die mehr als 2,5 Millionen Kunden betreuen. Das Unternehmen ist ein One-Stop-Partner für Webhosting, Domains, E-Commerce, Onlinecompliance, Lead-Generierung und Anwendungslösungen mit dem Ziel, Technologie zu gestalten und Unternehmen mit innovativen Onlineprodukten und Dienstleistungen zu versorgen.

DLA Piper hat team.blue in der Vergangenheit bei einer Reihe von Akquisitionen europaweit beraten.

Das Team für diese Transaktion wurde von Partner Dr. Nils Krause und Senior Associate Dan Li (beide Corporate/M&A, Hamburg) geleitet und umfasste außerdem die Partner Dr. Burkhard Führmeyer (IP, Frankfurt am Main), Verena Grentzenberg (Datenschutz, Hamburg), Dr. Florian Biesalski (Real Estate), Dr. Björn Enders (Tax), Semin O (Kartellrecht, alle Frankfurt am Main), Dr. Jan Geert Meents (IT, München), Counsel Florian Jeske, Nils Grunicke (beide Arbeitsrecht, Hamburg), Georg Haberkorn (Arbeitsrecht, München), Sonja Beier (Real Estate, Frankfurt am Main), Dr. Enno Ahlenstiel (Kartellrecht, Köln), Miray Kavruk (IP, Frankfurt am Main), Senior Associates David Schele (Datenschutz), Rune Jelte Weltz (Corporate/M&A, beide Hamburg), Dr. Holger Kastler, Ekaterina Filikhina (beide IT), Philipp Moser (Real Estate), Annika Heinz (Arbeitsrecht, alle München), Associates Carina Ludwig und Marc Grossmann (beide Corporate/M&A, Hamburg), Hannah Modi (Arbeitsrecht, Hamburg), Lisa-Marie Mönch (Tax) und Caroline Huber (Kartellrecht, beide Frankfurt am Main). (tw)

Noerr berät Deka Immobilien bei Erwerb von 50-Prozent-Anteil an Logistikportfolio für 560 Millionen Euro

Noerr hat mit einem Team um Dr. Tim Behrens die Deka Immobilien bei der bislang größten Transaktion im europäischen Logistikmarkt im Jahr 2023 beraten. Die Deka Immobilien hat sich 50% der Anteile an einem Logistikportfolio mit einem Gesamtwert von rund 1,12 Milliarden Euro in Deutschland kaufvertraglich gesichert. Auf die Deka Immobilien entfallen rund 560 Millionen Euro.

Das Paket setzt sich aus vollvermieteten Bestandsgebäuden mit Baujahr ab 2021 und aus Projektentwicklungen mit Fertigstellung bis 2024 zusammen und ist auf fünf Standorte in Deutschland verteilt. Die in Berlin, Laatzen und Magdeburg gelegenen Immobilien sind für den Bestand des offenen Immobilien-Publikumsfonds „Deka-ImmobilienEuropa“ bestimmt, die Liegenschaften in Göttingen und Gießen für den offenen Immobilienfonds „WestInvest InterSelect“.

Verkäufer der Gesellschaftsanteile und künftiger Joint-Venture-Partner mit ebenfalls jeweils einer 50%igen Beteiligung an den fünf Objektgesellschaften ist der auf Logistikimmobilien spezialisierte Projektentwickler und Bestandshalter VGP N.V. mit Sitz in Antwerpen, Belgien. Die Transaktion steht noch unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die zuständigen Behörden.

Berater Deka Immobilien: Noerr. – Leitung: Dr. Tim Behrens (Partner, Real Estate Investment Group, Frankfurt am Main).

Real Estate Investment Group: Valentina Glasa (Senior Associate, Frankfurt am Main), Christoph Brenzinger (Partner, Düsseldorf), Dr. Henrik Dornscheidt (Associated Partner, Düsseldorf), Ines Coenen (Senior Associate, München), Raphaël Hebecker (Senior Associate, London), Philipp König (Associate, Frankfurt am Main), Fabienne Wendik (Associate, Düsseldorf) und Philipp Bergmann (Senior Associate, Frankfurt am Main).

Investmentrecht: Dr. Martin Haisch (Partner), Benedikt Rippert (Senior Associate, beide Frankfurt am Main).

Regulierung: Dr. Bärbel Sachs (Partnerin, Berlin), Ines Mittermeier (Senior Associate, Düsseldorf), Dr. Joachim Rung (Senior Associate, München), Dr. Florian Rast (Associate, München), Dr. David Rösch (Associate, Berlin).

Kartellrecht: Dr. Fabian Badtke (Partner), Johanna Krauskopf (Associate, beide Frankfurt am Main). (tw)

HEUSSEN begleitet Terra Quantum bei einer der ersten M&A-Transaktionen im Sektor Quantencomputing

HEUSSEN hat Terra Quantum bei der Übernahme von Divis Intelligent Solutions beraten. Terra Quantum, ein in Deutschland und in der Schweiz ansässiges Deep-Tech-Unternehmen und führender Anbieter von Quantentechnologien, hat Divis Intelligent Solutions, einen der führenden Pioniere für maschinelle Lernalgorithmen und Prozessoptimierung mit Sitz in Deutschland und Kunden in den Bereichen Automobil, Chemie, Konsumgüter, Energie und Kunststoffe, übernommen. Das HEUSSEN-Deal-Team wurde von Clemens Richter (Partner, Corporate/Private Clients) geleitet. Weiteres Teammitglied war Dr. Johannes Weideler, LL.M. (Partner Corporate /Capital Markets). (tw)

Wavestone setzt beim Erwerb von Q_PERIOR auf Flick Gocke Schaumburg

Flick Gocke Schaumburg (FGS) hat das französische Beratungsunternehmen Wavestone SA steuerrechtlich beim geplanten Erwerb der deutschen Q_PERIOR-Gruppe beraten. Wavestone wird 100% der Aktien der Q_PERIOR-Muttergesellschaft erwerben, basierend auf einer Unternehmensbewertung von 330 Millionen Euro (plus potentiellern Earn-out bis zu 35 Millionen Euro). Die Kaufpreiszahlung beinhaltet neben einer Cash-Komponente eine Rückbeteiligung der Veräußerer der Q_PERIOR-Gruppe an der Wavestone SA.

Die Beratungsleistung umfasste die Tax Due Diligence sowie den steuerlichen Input zum Übernahmevertrag und zur Strukturierung von Erwerb und Rückbeteiligung. Der Kontakt zu Wavestone SA kam über die französische Partnerkanzlei aus dem Taxand-Netzwerk, Arsene Taxand, zustande, mit der das FGS-Team im Rahmen der Transaktion intensiv zusammengearbeitet hat.

Wavestone wurde 1990 gegründet und ist ein französisches Managementberatungsunternehmen, das an der Euronext Paris notiert ist. Es beschäftigt rund 4.400 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und ist in neun Ländern aktiv, hauptsächlich in Frankreich, Großbritannien, in den USA und Asien.

Q_PERIOR ist ein deutsches Business- und IT-Beratungsunternehmen, welches sich bisher im Besitz seiner Gründer, Geschäftsführer und Partner befand. Q_PERIOR entstand 2011 aus dem Zusammenschluss von drei Business- und IT-Beratungsunternehmen (ESPRIT Consulting AG, agens Consulting GmbH und Paricon AG) und gehört heute zu den führenden Beratungsunternehmen in der DACH-Region. Die Gruppe hat eine starke europäische Präsenz, insbesondere in Deutschland, der Schweiz, Österreich und Großbritannien sowie in Nordamerika.

Berater Wavestone SA – Flick Gocke Schaumburg: Dr. Jochen Bahns, Fabian Mang (Federführung); Associate: Jonathan Zeller (alle M&A/Tax). (tw)

FGvW begleitet Motherson beim Erwerb der Dr. Schneider Unternehmensgruppe

Friedrich Graf von Westphalen & Partner (FGvW) hat den indischen Automobilzulieferer Motherson beim Erwerb des fränkischen Automobilzulieferers Dr. Schneider in einer aus mehreren Asset- und Sharedeals bestehenden, komplexen Transaktion mit einem Gesamtvolumen von circa 118,3 Millionen Euro (Enterprise Value) beraten.

Die Samvardhana Motherson International Limited (SAMIL) hat über ihre 100%ige Tochtergesellschaft Samvardhana Motherson Automotive Systems Group BV (SMRPBV) eine Vereinbarung zum Erwerb von Vermögenswerten und Anteilen der Dr. Schneider Unternehmensgruppe vom Insolvenzverwalter Joachim Exner getroffen.

Die Dr. Schneider Unternehmensgruppe ist ein Hersteller hochwertiger, innovativer Komponenten und Systeme für den Fahrzeuginnenraum. Das Unternehmen ist Technologieführer bei Luftausströmern und dekorativen Innenraumkomponenten mit Beleuchtung mit einer starken Präsenz bei Premiumfahrzeugen. Sie beschäftigt circa 4.500 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an sieben Standorten in fünf Ländern (Deutschland, Spanien, Polen, USA, China). Das Unternehmen meldete für das Kalenderjahr 2022 einen Umsatz von 472 Millionen Euro, musste aber aufgrund des Scheiterns einer betrieblichen und finanziellen Restrukturierung im September 2022 Insolvenz beantragen.

Motherson ist ein führender Tier-1-Automobilzulieferer mit einem Umsatz von mehr als 10 Milliarden US-Dollar und mit mehr als 150.000 Beschäftigten weltweit. Anhand dieser Akquisition setzt Motherson seine Reihe von Unternehmensaufkäufen zur Stärkung seiner globalen Präsenz und Kundenbeziehungen fort.

Der Gesamtwert der Transaktion beläuft sich auf etwa 118,3 Millionen Euro. Der Abschluss wird für das Ende des dritten bzw. den Anfang des vierten Quartals des laufenden Kalenderjahres erwartet, vorbehaltlich der erforderlichen Genehmigung durch die EU-Kommission.

Motherson ist bei dem Erwerb von einem auf M&A-Transaktionen spezialisierten interdisziplinären Team der Wirtschaftskanzlei Friedrich Graf von Westphalen & Partner in Freiburg unter Federführung der Partner Dr. Stefan Lammel und Dr. Jan Henning Martens rechtlich beraten worden. Der Verkäufer ist von einem Team der Kanzlei Ashurst um den Partner Alexander Ballmann

und die Counsel Anna Geissler betreut worden. Die Beurkundung nahm Notar Kristof Schnitzler, LL.M., von der Kanzlei Schalast vor.

Berater Motherson – Friedrich Graf von Westphalen & Partner, Freiburg: Dr. Stefan Lammel, Partner (Federführung, M&A und Insolvenzrecht), Dr. Jan Henning Martens, Partner (Federführung, M&A), Dr. Stefan Daub, Partner (Arbeitsrecht), Dr. Morton Douglas, Partner (IP), Dr. Till Böttcher, Partner (Öffentliches Recht und Immobilienrecht), Moritz Rothe, Rechtsanwalt (M&A und Insolvenzrecht), Dr. Christian Koehler LL.M., Rechtsanwalt (Handelsrecht), Peter Metzger, Rechtsanwalt (Öffentliches Recht und Immobilienrecht), Stephanie Mayer, Local Partner (Arbeitsrecht), Dr. Andreas Schubert, Rechtsanwalt (Arbeitsrecht), Max Fahr, Rechtsanwalt (Arbeitsrecht).

Weitere Berater Motherson: EY (Finance), PwC (Steuern), Reed Smith (Brüssel, Merger Control).

Berater Insolvenzverwalter Joachim Exner als Verkäufer: Ashurst LLP. Notar: Kristof Schnitzler, LL.M., Schalast & Partner Rechtsanwälte mbB. (tw)



Sozietäten

ZF Friedrichshafen setzt bei Joint Venture mit Foxconn auf Gleiss Lutz

Ein Gleiss-Lutz-Team hat die ZF Friedrichshafen AG beim Verkauf von 50% der Anteile der ZF Chassis Modules GmbH an Foxconn beraten. Das Unternehmen ZF Chassis Modules ist ein Geschäftsfeld von ZF, in dem die Montage von Pkw-Achssystemen gebündelt ist. Es hat einen Unternehmenswert von rund 1 Milliarde Euro.

ZF und Foxconn haben eine 50:50-Partnerschaft geschlossen, um ihre Marktchancen weiter auszubauen und Foxconn neue Perspektiven im Automobilsektor zu eröffnen. Die Joint-Venture-Vereinbarung für Pkw-Fahrwerkssysteme wird nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörden in Kraft treten.

ZF Chassis Modules beliefert globale Premium- und Volumenhersteller und ist an 25 Standorten weltweit vertreten. Das Unternehmen beschäftigt weltweit rund 3.300 Mitarbeiter. Der Umsatz des Geschäftsfelds wird im Jahr 2023 voraussichtlich 4 Milliarden Euro übersteigen.

Inhouse wurde die Transaktion von einem Team um Dr. Jan Eckert (General Counsel), Dr. Gerd Hagena (Assistant General Counsel), Jannik Ratzke (Legal Counsel) und Dieter Eckhardt (Leiter Unternehmensentwicklung und M&A) beraten.

Folgendes Gleiss-Lutz-Team war unter Federführung von Dr. Ralf Morshäuser (Partner, München), Dr. Patrick Mossler (Partner, Hamburg) und Dr. Moritz Riesener (München, alle M&A) für die ZF Friedrichshafen AG tätig: Prof. Dr. Michael Arnold (Partner, Gesellschaftsrecht, Stuttgart), Dr. Tobias Falkner (Counsel, München), Jan Philipp Mohr (Counsel, Hamburg), Dr. Antonius Mann (Frankfurt am Main), Dr. Stephanie Dausinger (München), Meike Matthias, Dr. Michael Knierbein (beide Hamburg), Maximilian Leisenheimer, Julia Wohlmuth (Project Associate, beide Frankfurt am Main, alle M&A), Dr. Silke Hoffmann (Gesellschaftsrecht, Stuttgart), Dr. Johann Wagner (Partner), Dr. Markus Günther (beide Steuerrecht, beide Hamburg), Dr. Jacob von Andreae (Partner), Aylin Hoffs (beide Außenwirtschaftsrecht, beide Düsseldorf), Dr. Eva Reudelhuber (Partner, Banking & Finance, München), Dr. Matthias Karl (Partner), Dr. Philipp Pichler (Counsel), Dr. Daniela Drixler (alle Kartellrecht, alle Stuttgart), Dr. Jens Günther (Partner, München), Dr. Steffen Krieger (Partner, beide Arbeitsrecht, Düsseldorf), Dr. Matthias Werner (Counsel), Dr. Sebastian Girschick, Felizitas Casper (alle IP, IT & Commercial, alle München). (tw)

Weiter auf Wachstumskurs: Osborne Clarke Germany steigert Umsatz 2022 um 12% auf 72 Millionen Euro

Osborne Clarke Germany blickt auf ein erfolgreiches Geschäftsjahr zurück: Die Kanzlei konnte mit ihren mehr als 200 Fee Earnern den Umsatz im Jahr 2022 um rund 12% auf etwa 71,6 Millionen Euro steigern.

International hat Osborne Clarke im Geschäftsjahr 2022/23 einen Umsatz von 442 Millionen Euro erzielt; dies entspricht einer Steigerung von 9% gegenüber dem Vorjahr (407 Millionen Euro).

Omar Al-Nuaimi, International CEO von Osborne Clarke: „Unsere Teams haben in diesem Jahr in einem oft turbulenten Markt wieder an einem Strang gezogen und großartige Ergebnisse für unsere internationalen Mandanten und ihre Unternehmen erzielt. Wir sind auf dem besten Weg, unser Umsatzziel von 500 Millionen Euro bis 2025 zu erreichen.“

Das deutlichste Wachstum im vergangenen Jahr verzeichnete in Deutschland der Sektor The Built Environment mit knapp 51%. An zweiter und dritter Stelle stehen Financial Services (25%) sowie Mobility & Infrastructure (19%). Die größten Umsatzanteile erzielten die Sektoren Technology, Media & Comms (17%), Mobility & Infrastructure (10%) und Life Sciences & Healthcare (11%).

Auch personell war die Wirtschaftskanzlei 2022 auf Wachstumskurs: Aus den eigenen Reihen hat sie Dr. Ulrike Bär (Steuerrecht), Dr. Philipp Reeb (Corporate), Adrian Schneider (IT), Dr. Viktoria Winstel (Arbeitsrecht) und Anne Wittmann (Insolvenz & Restrukturierung) in die Partnerschaft aufgenommen.

Zudem wurden insgesamt neun Senior Associates zum Counsel ernannt: André Braig (Arbeitsrecht), Robert Briske (IP), Dr. Till Gerhardt, Sabine von Oelffen (beide IT), Fabian Mimberg, Alexandra Nautsch (beide Corporate), Thomas Peter (Commercial), Romeo Szejnmann (Real Estate) und Dr. Jens Wrede (Steuerrecht).

Außerdem wechselte als Partner Dr. Lars Kutzner von Dentons zu Osborne Clarke, um das Beratungsangebot in den Bereichen Wirtschaftsstrafrecht und Compliance auszubauen. Hinzu kamen Eric Romba und Dr. Robert Oppenheim von lindenpartners (beide Partner Banking & Capital Markets mit Schwerpunkt Fintech/Krypto) sowie Dr. Lina Böcker (Partnerin, IT) von der renommierten IT-Boutique JBB.

Ebenfalls von anderen Kanzleien stießen 2022 Dr. Bettina Enz (Wirtschaftsstrafrecht), Dr. Mareike E. Klopp (Immobilienrecht) und Dr. Jule Martin (Energierrecht) als Counsel zu dem Team von Osborne Clarke.

„Wir konnten unseren Wachstumskurs der vergangenen Jahre stabil fortsetzen“, so Carsten Schneider, Managing Partner Osborne Clarke Deutschland. „Das ist vor allem unserem stetig wachsenden, sich immer weiter qualifizierenden und spezialisierenden Team zu verdanken. Nicht nur konnten wir 2022 mehr ‚Eigengewächse‘ als jemals zuvor in die Partnerschaft aufnehmen bzw. zum Counsel ernennen. Auch von anderen renommierten Kanzleien kamen mehrere hochqualifizierte Anwältinnen und Anwälte zu uns, die die Bandbreite unseres Beratungsportfolios entscheidend vergrößern konnten.“ (tw)

Restrukturierungsplan der LEONI AG rechtskräftig: Gleiss Lutz und Latham & Watkins beraten das Unternehmen beim StaRUG-Verfahren

Das Landgericht Nürnberg-Fürth hat am 17.07.2023 sämtliche gegen den Planbestätigungsbeschluss des Restrukturierungsgerichts Nürnberg eingelegten sofortigen Beschwerden verworfen. Der Restrukturierungsplan der LEONI AG ist damit rechtskräftig.

Ein Gleiss-Lutz-Team berät seit Ende 2019 die Leoni Kabel GmbH und deren Tochtergesellschaften der Bereiche Wire & Cable Solutions (WCS) und Wiring Systems Division (WSD) sowie die LEONI AG seit Januar 2023 bei der Vorbereitung und Durchführung eines StaRUG-Verfahrens auf Ebene der AG. Es ist die erste bedeutende Restrukturierung in Deutschland, bei der das neugeschaffene StaRUG-Verfahren umfassend angewendet wird.

Das Restrukturierungsgericht Nürnberg hat den Restrukturierungsplan am 21.06.2023 bestätigt, nachdem er auf dem Erörterungs- und Abstim-

mungstermin am 31.05.2023 mit den erforderlichen Mehrheiten angenommen worden war.

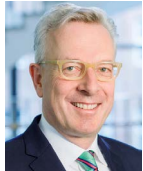
Der Restrukturierungsplan von März 2023 sieht als Teil der finanziellen Sanierung unter anderem eine Herabsetzung des Grundkapitals der LEONI AG auf 0 Euro vor. Dies führt zu einem Ausscheiden der bisherigen Aktionäre und zu einem Delisting der LEONI-Aktie. Mit der Umsetzung der weiteren Kapitalmaßnahmen des Restrukturierungsplans wird die LEONI AG neue Liquidität aus einer Kapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss in Höhe von 150 Millionen Euro erhalten und von Finanzverbindlichkeiten in Höhe eines Gesamtbetrags von 708 Millionen Euro entlastet.

Die Beratung zum StaRUG erfolgte in enger Abstimmung mit Latham & Watkins unter Führung von Dr. Jörn Kowalewski (Partner, Restrukturierung, Hamburg).

Folgendes Gleiss-Lutz-Team war für die LEONI AG und die deutschen Tochtergesellschaften tätig: Dr. Matthias Tresselt (Federführung, Partner, Stuttgart), Dr. Markus Reps (Counsel, beide Restrukturierung, Frankfurt am Main), Dr. Helge Kortz (Partner), Dr. Jan-Alexander Lange (Counsel, beide Banking & Finance, beide Frankfurt am Main), Martin Wernicke (Restrukturierung, Stuttgart). (tw)

Die nächste Ausgabe des Deutschen AnwaltSpiegels erscheint am 16. August 2023.

Dem Fachbeirat des Deutschen AnwaltSpiegels gehören 83 namhafte Unternehmensjuristen aus den wichtigen Branchen der deutschen Wirtschaft an. Sie begleiten den Deutschen AnwaltSpiegel publizistisch und tragen durch ihre Unterstützung zum Erfolg dieses Online-Magazins bei.


Carsten Beisheim

GvW Graf von Westphalen,
Düsseldorf
Rechtsanwalt, Partner

c.beisheim@gvw.com


Dr. Andreas Biegel

Delvag Versicherungs-AG,
Köln
Rechtsanwalt,
Leiter des Geschäftsbereichs
Justitiariat / Schaden

andreas.biegel@delvag.de


Peter Bokelmann

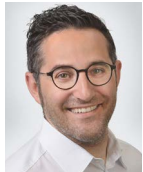
TRUMPF SE + Co. KG,
Ditzingen
Leiter Zentralbereich Recht
und Gesellschaftspolitik

peter.bokelmann@de.trumpf.com


**Dr. Stefan Brüggmann,
LL.M., MBA**

Helaba Landesbank
Hessen-Thüringen,
Frankfurt am Main
Chefsyndikus

stefan.brueggmann@helaba.de


Giovanni Brugugnone

Fresenius Medical Care AG
& Co. KGaA, CIPP/E,
Bad Homburg
Data Protection Officer,
Legal Counsel

giovanni.brugugnone@fmc-ag.com


Dr. Heiko Carrie

Robert Bosch France S.A.S.,
Saint-Ouen
Kaufmännischer Leiter

heiko.carrie@fr.bosch.com


**Dr. Martin Dannhoff,
LL.M.**

Bertelsmann SE & Co. KGaA,
BMG Music Publishing,
Gütersloh
Executive Vice President
Business & Legal Affairs

martin.dannhoff@bertelsmann.de


Fritz Daube

Air Liquide,
Frankfurt am Main
Legal Counsel, Global E&C
Solutions Director,
Corporate Legal

fritz.daube@airliquide.com


David J. Deutsch

HOCHTIEF Aktiengesell-
schaft, Essen
Legal Counsel, Head of
Governance Operations,
Corporate Department Legal

david.deutsch@hochtief.de


Hans-Ulrich Dietz

Frankfurt School of Finance
& Management,
Frankfurt am Main/
Aschaffenburg
Lehrbeauftragter

dietz@lions-pompejanum.de


Dirk Döppelhan

ALDB GmbH,
Berlin
Geschäftsführung

info@aldb.org


Dr. Jan Eckert

ZF Friedrichshafen AG,
Friedrichshafen
Vice President Corporate
Governance, Rechtswesen/
Legal Department

jan.eckert@zf.com


**Dr. Janett Fahrenholz,
LL.M. (Auckland)**

Volkswagen Aktiengesellschaft,
Wolfsburg
Leiterin Regulierungsrecht

janett.fahrenholz@volkswagen.de


Dr. Stefan Fandel

Merck KGaA,
Darmstadt
Programm Lead Continuous
Performance Improvement

stefan.fandel@merckgroup.com


Michael Felde

Deutsche Leasing AG,
Bad Homburg
Leiter Recht

michael.felde@deutsche-leasing.com


Dr. Michael Fischer

Jones Day,
Frankfurt am Main
Partner

mrfischer@jonesday.com



Moritz Fischer
Klöckner & Co SE,
Duisburg
General Counsel & Chief
Governance Officer

moritz.fischer@kloeckner.com



Dr. Jörg Flatten
Schott AG,
Mainz
General Counsel/
Chief Compliance Officer

joerg.flatten@schott.com



Dr. Till Friedrich
HSH Nordbank AG,
Kiel/Hamburg
Leitung Bank- und
Kapitalmarktrecht

till.friedrich@hsh-nordbank.com



Susanne Gellert, LL.M.
German American Chamber
of Commerce, Inc., New York
Rechtsanwältin,
Head of Legal Department

sgellert@gaccny.com



**Michael H. Ghaffar,
LL.M. (NYU)**
Molecular Health GmbH,
Heidelberg
Syndikusrechtsanwalt,
General Counsel

michael.ghaffar@molecularhealth.com



Dr. Rolf Giebeler
Rheinmetall Aktien-
gesellschaft, Köln
Rechtsanwalt, Leiter
Zentralbereich Recht/General
Counsel

rolf.giebeler@rheinmetall.com



Andrea Grässler
ROTHENBERGER AG, Kelkheim
General Counsel /
Syndikusrechtsanwältin

andrea.graessler@rothenberger.com



Daniela Günther
BENTELER Deutschland
GmbH, Paderborn
General Counsel,
Head of Insurances and
Financial Services Germany

daniela.guenther@benteler.com



Hergen Haas
Heraeus Holding GmbH,
Hanau
General Counsel,
Heraeus Group

hergen.haas@heraeus.com



Dr. Ulrich Hagel
Alstom,
Berlin

ulrich.hagel@alstomgroup.com



Dr. Karsten Hardraht
KfW Bankengruppe,
Frankfurt am Main
Rechtsanwalt
(Syndikusrechtsanwalt),
Chiefsyndikus

karsten.hardraht@kfw.de



Wolfgang Hecker
Bitburger Holding GmbH,
Bitburg
General Counsel und
Chief Compliance Officer

wolfgang.hecker@bitburger.de



Cornelia Hörnig
Infineon Technologies AG,
Neubiberg
Director Legal Department
Corporate Legal Counsel/
Syndikusrechtsanwältin

cornelia.hoernig@infineon.com



Wiebke Jasper
TÜV NORD AG,
Hannover
Bereichsleiterin Recht

wjasper@tuev-nord.de



Joachim Kämpf
ECE Projektmanagement
GmbH & Co. KG, Hamburg
Abteilungsleiter Recht, Legal-
Transactions & Development,
Syndikusrechtsanwalt

joachim.kaempf@ece.com



**Prof. Dr.
Christian Kaeser**
Siemens AG,
München
Global Head of Tax

christian.kaeser@siemens.com

**Anja Kahle**

Landkreis Ravensburg
Justiziarin,
Wirtschaftsbeauftragte

kahle.a@gmx.de

**Jörg Kiefer**

MAHLE GmbH,
Stuttgart
Corporate Legal Department
(CL)

joerg.kiefer@mahle.com

**Dr. Uta Klawitter**

Audi AG,
Ingostadt
General Counsel

uta.klawitter@audi.de

**Dr. Jürgen Klowait**

Düsseldorf
Rechtsanwalt

j.klowait@hotmail.de

**Carsten Knecht**

MESSER GROUP GmbH,
Bad Soden am Taunus
Head of M&A Legal
& Group Legal Counsel

carsten.knecht@messergroup.com

**Helge Köhlbrandt**

Nestlé Deutschland AG,
Frankfurt am Main
General Counsel,
Leiter Rechtsabteilung

helge.koehlbrandt@de.nestle.com

**Dr. André Körtgen**

Thales Deutschland,
Ditzingen
General Counsel
Legal & Contracts

andre.koertgen@thalesgroup.com

**Georg Kordges, LL.M.**

ARAG SE,
Düsseldorf
Leiter der Hauptabteilung
Recht

georg.kordges@arag.de

**Annette Kraus**

Siemens AG,
München
Chief Counsel Compliance

annette.kraus@siemens.com

**Uwe Krumej**

Bayerische Landesbank,
München
Abteilungsleiter,
HR Strategy & Analytics

uwe.krumej@bayernlb.de

**Dr. Andreas Krumpholz**

PwC Strategy & (Germany)
GmbH, München
EMEA Consulting
R&Q Senior Director
Contracting

andreas.krumpholz@strategyand.pwc.com

**Matthias Langbehn**

Deutsche Lufthansa AG,
München
Leiter Recht München,
Legal Spend Manager
Konzern

matthias.langbehn@DLH.de

**Dr. Stefan Laun**

Samsung Electronics GmbH,
Schwalbach/Ts.
Vice President Legal &
Compliance

stefan.laun@samsung.com

**Carsten Lüers**

Verizon Enterprise Solutions,
Frankfurt am Main
Managing Counsel EMEA

carsten.lueers@de.verizon.com

**Matthias J. Meckert**

PGIM Real Estate Germany
AG, München
Rechtsanwalt
(Syndikusrechtsanwalt),
Head of Legal, Prokurist

matthias.meckert@pgim.com

**Thomas Meyerhans**

ALSO International Services
GmbH, Soest
General Counsel

thomas.meyerhans@also.com

**Martin Mildner**

United Internet AG,
Montabaur
Finanzvorstand,
Chief Financial Officer

mmildner@united-internet.de

**Dr. Reiner Mürker**

Zentrale zur Bekämpfung
unlauteren Wettbewerbs
Frankfurt am Main e. V.,
Bad Homburg v. d. H.
Geschäftsführendes
Präsidiumsmitglied

muenker@wettbewerbszentrale.de

**Dr. Stefan Naumann**

Zalando SE,
Berlin
Leiter Wirtschaftsrecht

stefan.naumann@zalando.de

**Dr. Klaus Oppermann**

Volkswagen AG,
Wolfsburg
Gewerblicher Rechtsschutz

klaus.oppermann@volkswagen.de

**Volkhard Pfaff**

Panasonic Europe B.V.,
Wiesbaden
General Counsel

volkhard.pfaff@eu.panasonic.com

**Melanie Poepping, MBA**

Fresenius Medical
Care AG & Co. KGaA,
Bad Homburg v. d. H.
Head of Global Investigation

melanie.poepping@fmc-ag.com

**Marcel Pordomm**

Lufthansa Cargo AG,
Frankfurt am Main
General Counsel, Director
Legal and Political Affairs

marcel.pordomm@dlh.de

**Dr. Ute Rajathurai**

Bayer Business
Services GmbH,
Leverkusen
Attorney at Law

ute.rajathurai@bayer.com

**Katrin Reichert**

TARGOBANK AG,
Düsseldorf
Bereichsleitung/
Rechtsanwältin

katrin.reichert@targobank.de

**Marcel Ritter**

Telefónica Germany,
München
General Counsel

marcel.ritter@telefonica.com

**Georg Rützel**

Bundesrepublik Deutschland
- Finanzagentur GmbH,
Frankfurt am Main
Rechtsanwalt

georg.ruetzel@deutsche-finanzagentur.de

**Dr. Ulrich Rust, LL.M.**

RWE Aktiengesellschaft,
Essen
Leiter Recht,
General Counsel

ulrich.rust@rwe.com

**Günther Sailer**

HSE24, Home Shopping Europe
GmbH, Ismaning
General Counsel,
Geschäftsleitung Recht
und Compliance

g.sailer@hse24.de

**Dr. Dierk Schindler,
M.I.L. (Lund)**

Robert Bosch GmbH,
Stuttgart, VP Corporate Legal
Services, Mobility Solutions,
Purchasing & Logistics
(C/LSM-SC)

dierk.schindler@de.bosch.com

**Tjerk Schlufter**

Fresenius SE & Co. KGaA,
Bad Homburg
Head of Legal & Compliance
& Data Protection

tjerk.schlufter@fresenius.com

**Christian Schmitz**

Santander Consumer Bank
AG, Mönchengladbach
Head of Corporate
Secretariat & Legal Advisory

christian.schmitz@santander.de

**Dr. David Schneider**

Bayer AG,
Leverkusen
In-House Counsel

david.schneider@bayer.com

**Frederick Schönig**

Aareal Bank AG,
Wiesbaden
Head of Transaction
Advisory, Legal Counsel

frederick.schoenig@aareal-bank.com

**Jochen Scholten, MBA
(Mannheim, ESSEC)**

SAP SE, Walldorf
Senior Vice President,
General Counsel,
Global Legal

jochen.scholten@sap.com

**Gunnar Skoeries**

MANN+HUMMEL
International GmbH & Co. KG,
Ludwigsburg
Group General Counsel

gunnar.skoeries@mann-hummel.com

**Timo Matthias Spitzer,
LL.M. (Wellington)**

Banco Santander, S.A.,
Frankfurt am Main
Head of Legal Corporate
& Investment Banking
Germany, Austria,
Switzerland and Nordics

timo.spitzer@gruposantander.com

**Martin Stadelmaier**

Flughafen Stuttgart GmbH,
Stuttgart
Leiter Recht, Compliance
und Versicherungen,
Datenschutzbeauftragter

stadelmaier@stuttgart-airport.com

**Christian Steinberger**

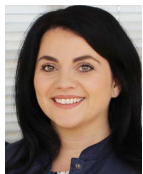
VDMA,
Frankfurt am Main
Leiter Rechtsabteilung

christian.steinberger@vdma.org

**Niko Steinhoff**

Bilfinger SE, Mannheim
Team Lead Third Party Due
Diligence Program &
Processes, Corporate
Compliance

niko.steinhoff@bilfinger.com

**Christina Stoyanov**

Mainova Aktiengesellschaft,
Frankfurt am Main
Stabsstellenleiterin Recht und
Compliance Management,
Chief Compliance Officer

c.stoyanov@mainova.de

**Katja Thümmeler**

KION GROUP AG,
Frankfurt am Main
Attorney at Law,
Vice President Corporate Law/
Deputy General Counsel

katja.thuemmler@kiongroup.com

**Regina Thums**

Otto Bock Holding
GmbH & Co. KG,
Duderstadt
Head of Legal Department

regina.thums@ottobock.de

**Markus Warmholz**

PAUL HARTMANN AG,
Heidenheim
Director Corporate Legal,
Corporate Legal Department

markus.warmholz@hartmann.info

**Dr. Klaus-Peter Weber,
LL.M.**

Innio Group, Jenbach (Tirol)
Executive General Counsel
und Chief Compliance Officer

klaus-peter.weber@ge.com

**Heiko Wendel**

Fuchs Petrolub SE,
Mannheim
General Counsel,
VP Legal & Insurance/
Chief Compliance Officer

heiko.wendel@fuchs-oil.de

**Prof. Dr. Stefan Werner**

Commerzbank AG,
Frankfurt am Main
Rechtsanwalt, Fachanwalt
für Steuerrecht, Syndikus

stefan.werner@commerzbank.com

**Dr. Juliane Wessels,
MBA**

LVM Versicherung,
Münster
Abteilung Recht,
Abteilungsleiterin

ju.wessels@lvm.de



Arne Wittig



Dr. Philipp Wösthoff

J.P. Morgan SE,
Frankfurt am Main
Executive Director, Assistant
General Counsel, Head of
Office of the Secretary

philipp.woesthoff@jpmorgan.com



Alexander Zumkeller

Bundesverband Arbeits-
rechtler in Unternehmen,
München
Präsident

alexander.zumkeller@bvau.de

ADVANT Beiten

ADVANT Beiten
Markus Künzel
Ganghoferstraße 33
80339 München
Telefon: 089 350 65-11 31
markus.kuenzel@advant-beiten.com
www.advant-beiten.com



HAYER & MAILÄNDER
RECHTSANWÄLTE

HAYER & MAILÄNDER
Rechtsanwälte
Dr. Ulrich Schnelle, LL.M.
Lenzhalde 83-85
70192 Stuttgart
Telefon: 07 11 227 44-27
us@haver-mailaender.de
www.haver-mailaender.de



Osborne Clarke
Dr. Carsten Schneider
Innere Kanalstraße 15
50823 Köln
Telefon: 02 21 51 08-41 12
carsten.schneider@osborneclarke.com
www.osborneclarke.com

WESTPFAHL SPILKER WASTL
RECHTSANWÄLTE

Westpfahl Spilker Wastl
Rechtsanwälte
Dr. Ulrich Wastl
Widenmayerstraße 6
80538 München
Telefon: 089 29 03 75-0
u.wastl@westpfahl-spilker.de
www.westpfahl-spilker.de



ARNECKE SIBETH DABELSTEIN
Dr. Sebastian Jungermann
Joachim Löw
Hamburger Allee 4
60486 Frankfurt am Main
Telefon: 069 97 98 85-0
s.jungermann@asd-law.com
j.loew@asd-law.com
www.asd-law.com



Heussen
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Dr. Jan Dittmann
Brienner Straße 9
80333 München
Telefon: 089 290 97-0
jan.dittmann@heussen-law.de
www.heussen-law.de



PricewaterhouseCoopers GmbH
Andreas Mackenstedt
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Telefon: 069 95 85-57 04
andreas.mackenstedt@pwc.com
www.pwc.de



BUSE Rechtsanwälte Steuerberater
Partnerschaftsgesellschaft mbH
Dr. Jan Tibor Lelley, LL.M.
Bockenheimer Landstraße 101
60325 Frankfurt am Main
Telefon: 069 989 72 35-0
lelley@buse.de
www.buse.de



Kallan Legal
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Dr. Christian Bloth
Bockenheimer Landstraße 51-53
60325 Frankfurt am Main
Telefon: 069 97 40 12-0
christian.bloth@kallan-legal.de
www.kallan-legal.de



reuschlaw Legal Consultants
Reusch Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Philipp Reusch
Rosenthaler Straße 40-41
10178 Berlin
Telefon: 030 233 28 95-0
p.reusch@reuschlaw.de
www.reuschlaw.de



CBBL Cross Border Business Law AG
Dorothee Stumpf, LL.M.
Schützenstraße 7
76530 Baden-Baden
Telefon: 0 72 21 922 866 0
mail@cbbl-lawyers.de
www.cbbl-lawyers.de

lindenpartners

PARTNERSCHAFT VON
RECHTSANWÄLTEN mbB

lindenpartners
Dr. Matthias Birkholz
Friedrichstraße 95
10117 Berlin
Telefon: 030 20 96-18 00
birkholz@lindenpartners.eu
www.lindenpartners.eu

Rödl & Partner

Rödl Rechtsanwalts-gesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Dr. José A. Campos Nave
Taunus Tower
Mergenthalerallee 73-75
65760 Eschborn
Telefon: 0 61 96 761 14-702
jose.campos-nave@roedl.com
www.roedl.de



CLARIUS.LEGAL
Rechtsanwaltsaktiengesellschaft
Dr. Ernst Georg Berger
Neuer Wall 77
20354 Hamburg
Telefon: 01 73 314 97 33
clarius@clarius.legal
www.clarius.legal

Luther.

Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Elisabeth Lepique
Dr. Markus Sengpiel
Anna-Schneider-Steig 22
50678 Köln
Telefon: 02 21 99 37-0
elisabeth.lepique@luther-lawfirm.com
markus.sengpiel@luther-lawfirm.com
www.luther-lawfirm.com



Tiefenbacher
Rechtsanwälte · Steuerberater
Dr. iur. Norman Häring
Im Breitspiel 9
69126 Heidelberg
Telefon: 0 62 21 31 13-26
haering@tiefenbacher.de
www.tiefenbacher.de

„Strategische Partner“ und „Kooperationspartner“

Die Strategischen Partner des Deutschen AnwaltSpiegels sind führende Anwaltssozialitäten; die Kooperationspartner des Deutschen AnwaltSpiegels sind anerkannte wissenschaftliche Organisationen oder Unternehmen mit inhaltlichen Bezügen zum Rechtsmarkt. Alle strategischen Partner und Kooperationspartner respektieren ohne Einschränkung die Unabhängigkeit der Redaktion, die sie fachlich und mit ihren Netzwerken unterstützen.

Sie tragen damit zum Erfolg des Deutschen AnwaltSpiegels bei.



ACC Europe
Association of Corporate Counsel
Julia Zange
c/o Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA
Else-Kröner-Straße 1
61352 Bad Homburg
julia.zange@fmc-ag.com
www.acc.com/chapters-networks/
chapters/europe



Arbeitsgemeinschaft Syndikusanwälte im Deutschen Anwaltverein e.V.
RA Michael Scheer
c/o Architektenkammer Berlin
Alte Jakobstraße 149
10969 Berlin
bdmscheer@aol.com
www.anwaltverein.de



Bucerius Center on the Legal Profession
Dr. Patrick Schroer
Jungiusstraße 6
20355 Hamburg
Telefon: 040 307 06-267
patrick.schroer@law-school.de
www.bucerius-clp.de



Bundesverband der Wirtschaftskanzleien in Deutschland (BWD)
Stefan Rizor
c/o Osborne Clarke PartmbB
Innere Kanalstraße 15
50823 Köln
stefan.rizor@bundesverband-wirtschaftskanzleien.de
www.bundesverband-wirtschaftskanzleien.de



BusyLamp GmbH
Dr. Manuel Meder
Friedensstraße 11
60311 Frankfurt am Main
Telefon: 069 348 79 96 51
m.meder@busylamp.com
www.busylamp.com



Die Führungskräfte – DFK
Dr. Ulrich Goldschmidt
Alfredstraße 77-79
45130 Essen
Telefon: 02 01 959 71-0
goldschmidt@die-fuehrungskraefte.de
www.die-fuehrungskraefte.de



Digital Realty Deutschland
Dirk Reinecke
Hanauer Landstraße 298
60314 Frankfurt am Main
dreinecke@digitalrealty.com
www.interxion.de



Epiq
Nicolas Pezarossa
Tausanstraße 11
60329 Frankfurt am Main
Telefon: 069 667 78-67 08
nicolas.pezarossa@epiqglobal.com
www.epiqglobal.com



FORIS AG
Frederick Iwans
Kurt-Schumacher-Straße 18-20
53113 Bonn
Telefon: 02 28 957 50-20
frederick.iwans@foris.com
www.foris.com



German American Chamber of Commerce, Inc.
Susanne Gellert, LL.M.
75 Broad Street, Floor 21
New York, NY 10004, USA
Telefon: +1 212 974 88-46
legalservices@gaccny.com
www.gaccny.com



Liquid Legal Institute e.V.
Kai Jacob
Almenrausch 25
85521 Ottobrunn
Telefon: 089 63 266 704
founder@liquid-legal-institute.com
www.liquid-legal-institute.com



Relativity GmbH
Kerstin Leibbrand
Hans Wulff
Westendstraße 28
60325 Frankfurt am Main
sales-germany@relativity.com
www.relativity.com



reThinkLegal GmbH
Stefan Beßling
Lerchesbergring 104
60598 Frankfurt am Main
Telefon: 069 597 72 18-21
stefan.bessling@rethinklegal.de
www.rethinklegal.de



Roy C. Hitchman AG
Dr. iur. Alexander Zinser, LL.M., EMBA HSG
Bellerivestrasse 3
CH-8008 Zurich
Telefon: +41 43 244 0014
alexander.zinser@hitchman.ch
www.roy-hitchman.ch



STP Informationstechnologie GmbH
Oliver Bendig
Brauerstraße 12
76135 Karlsruhe
Telefon: 07 21 828 15-0
info@stp-online.de
www.stp-online.de



Universität St. Gallen
Executive School of Management,
Technology and Law (ES-HSG)
Prof. Dr. Leo Staub
Holzstraße 15
9010 St. Gallen, Schweiz
Telefon: +41 71 224-21 11
leo.staub@unisg.ch
www.lam.unisg.ch



Venturis Consulting Germany GmbH & Co. KG
Rupprecht Graf von Pfeil
Maximilianstraße 2
80539 München
Telefon: 01 60 99 33-44 00
rupprecht.grafvonpfeil@venturisconsulting.com
www.venturisconsulting.com

ANZEIGE

Unternehmensrelevantes Recht, aktuell und praxisnah

Jetzt
bequem und
kostenfrei per
Multiformular
abonnieren!



www.deutscheranwaltspiegel.de/magazin-anmeldung

Impressum

Herausgeber: Prof. Dr. Thomas Wegerich
Redaktion: Thomas Wegerich (tw, V.i.S.d.P.), Karin Gangl, Michael Dörfler

Verlag: F.A.Z. BUSINESS MEDIA GmbH – Ein Unternehmen der F.A.Z.-Gruppe

Geschäftsführung: Dominik Heyer, Hannes Ludwig
Pariser Straße 1, 60486 Frankfurt am Main

Sitz: Frankfurt am Main,
HRB Nr. 53454, Amtsgericht Frankfurt am Main

German Law Publishers GmbH:
Verleger: Prof. Dr. Thomas Wegerich
Stalburgstraße 8, 60318 Frankfurt am Main

Telefon: 069 95 64 95 59

E-Mail: redaktion@deutscheranwaltspiegel.de
Internet: www.deutscheranwaltspiegel.de

Verantwortlich für das Internetangebot
www.deutscheranwaltspiegel.de:

F.A.Z. BUSINESS MEDIA GmbH – Ein Unternehmen der F.A.Z.-Gruppe

Jahresabonnement:
Bezug kostenlos, Erscheinungsweise: 14-täglich

Projektmanagement: Karin Gangl, Telefon: 069 75 91-22 17
Layout: Mi-Young Youn

Strategische Partner: ADVANT Beiten; ARNECKE SIBETH DABELSTEIN; BUSE Rechtsanwälte Steuerberater; CBBL Cross Border Business Law; CLARIUS.LEGAL Rechtsanwaltsaktiengesellschaft; Haver & Mailänder Rechtsanwälte; Heussen Rechtsanwalts-Gesellschaft; kallaan Rechtsanwalts-Gesellschaft; lindenpartners; Luther; Osborne Clarke; PricewaterhouseCoopers; reuschlaw Legal Consultants; Rödl & Partner; Tiefenbacher Rechtsanwälte - Steuerberater; Westpfahl Spilker Wastl

Kooperationspartner: ACC Europe; Bundesverband der Wirtschaftskanzleien in Deutschland (BWD); Arbeitsgemeinschaft Syndikusanwälte im Deutschen Anwaltverein e.V.; Bucerius Center on the Legal Profession; Bundesverband der Wirtschaftskanzleien in Deutschland (BWD); BusyLamp GmbH; Die Führungskräfte – DFK; Digital Realty Deutschland; Epiq Systems Germany GmbH; FORIS AG; German American Chamber of Commerce, Inc.; Liquid Legal Institute e.V.; Relativity GmbH; reThink Legal GmbH; Roy C. Hitchman AG; STP Informationstechnologie GmbH; Universität St. Gallen, Executive School of Management, Technology and Law (ES-HSG); Venturis Consulting Germany GmbH & Co. KG

Haftungsausschluss: Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts des Deutschen AnwaltSpiegels übernehmen Verlag und Redaktion keine Gewähr.

Genderhinweis: Wir streben an, gut lesbare Texte zu veröffentlichen und in unseren Texten alle Geschlechter abzubilden.

Das kann durch Nennung des generischen Maskulinums, Nennung beider Formen („Unternehmerinnen und Unternehmer“ bzw.

„Unternehmer/-innen“) oder die Nutzung von neutralen Formulierungen („Studierende“) geschehen. Bei allen Formen sind selbstverständlich immer alle Geschlechtergruppen gemeint – ohne jede Einschränkung. Von sprachlichen Sonderformen und -zeichen sehen wir ab.